

STADTANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben

08.03.2018



Breitbandausbau

Netzausbau in
Haldensleben startet
(Seite 2)



Reisemarkt auf der HUPE

Tourismus-Experten vereint
auf der Gewerbeschau
(Seite 4)

*Kreisweite Sportler-Ehrung 2017: Haldensleber in allen Kategorien vorn
Süplinger Fußballfrauen wurden „Mannschaft des Jahres“*



Sonderausstellung zur Ruine Nordhusen: Alte Zeugnisse und neue Fotos gesucht

Aus Anlass des Jubiläums „25 Jahre Straße der Romanik“ zeigt das Museum Haldensleben ab dem 13. Mai eine Sonderausstellung mit dem Titel „Die Ruine Nordhusen und die Wüstungsforschung in der Region Haldensleben“.

Dafür werden alle Bürgerinnen und Bürger gebeten, ihre Wohnungen und Keller nach der Ruine abzusuchen. Genauer gesagt, nach Darstellungen der Ruine Nordhusen – zum Beispiel auf Gemälden, alten Zeichnungen, Plaka-



Die Ruine Nordhusen – Station auf der „Straße der Romanik“.

ten, Abzeichen oder in Zeitungen. Der Hintergrund: Ein Bereich der Ausstellung soll sich der Ruine Nordhusen als Motiv für Maler und Grafiker widmen. Diesbezüglich sucht das Museum noch zahlreiche Leihgaben. Wer fündig wurde und bereit ist, seine Darstellung der Ruine Nordhusen für die Sonderausstellung zur Verfügung zu stellen, kann sich telefonisch melden unter 03904 2710 oder per E-Mail unter museumhaldensleben@t-online.de.

Außerdem: Zur Eröffnung der Sonderausstellung startet noch ein Fotowettbewerb, der ausschließlich die Ruine Nordhusen zum Thema hat. Dauer des Wettbewerbes ist ein Jahr, bis 19. Mai 2019. Teilnehmen können Amateure sowie Profis. Man muss sich lediglich vorher im Museum registrieren. Dort sind ab dem 30. April auch alle Teilnahmebedingungen einsehbar.



2018 ist Schöffenwahl! Werden Sie ehrenamtlicher Richter/in

Im ersten Halbjahr 2018 sind bundesweit die Schöffen/innen und Jugendschöffen/innen für die Amtszeit von 2019 bis 2023 zu wählen. Gesucht werden in der Stadt Haldensleben insgesamt 13 Frauen und Männer, die am Amtsgericht Haldensleben bzw. am Landgericht als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Die Bewerber müssen in Haldensleben wohnen und am 01.01.2019 zwischen 25 und 69 Jahre alt sein.

Die Gemeindevertretung und der Jugendhilfeausschuss schlagen die Kandidaten/innen dem Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht vor, der in der zweiten Jahreshälfte die Haupt- und Hilfsschöffen/innen wählen

wird. Wählbar sind nur deutsche Staatsangehörige.

Bewerber/innen für das Amt als Jugendschöffe/in müssen im Landkreis Börde wohnen und sollten über Erfahrungen im Umgang mit jungen Menschen verfügen.

Wer sich zur Ausübung des Schöffenamtes in Erwachsenen- bzw. Jugendstrafsachen in der Lage sieht, kann sich bis zum 13. April 2018 unter nachfolgender Anschrift bewerben: Stadt Haldensleben, Abteilung Verwaltungs- Personalservice und Informationstechnologie, Markt 20-22 in 39340 Haldensleben.

Ein Bewerbungsformular wird Ihnen auf Wunsch zugesandt. Es kann auch zusam-



Das Amtsgericht in Haldensleben.

men mit allen wichtigen Informationen, auf der Internetseite für ehrenamtliche Richter (www.schoeffenwahl.de/schoeffenam/) heruntergeladen werden. Fragen werden gern telefonisch unter 03904 479-120 beantwortet.

Bewerbungen für den Dorfkrug in Süplingen noch bis 31. März möglich

Die Stadt Haldensleben bietet im Ortsteil Süplingen ab 1. Juni 2018 die Gaststätte „Zum Dorfkrug“ zur Pacht an. Süplingen ist rund fünf Kilometer von der Kreisstadt entfernt und zeichnet sich durch ein sehr intaktes Gemeinwesen aus. Freizeitoasen finden sich an den Steinbruchseen sowie auf dem vom Deutschen Tourismusverband mit drei Sternen zertifizierten Campingplatz. Zur Gaststätte gehören



Der Dorfkrug in der Ortsmitte von Süplingen.

Gastraum, Saal, Bundeskegelbahn und eine 2-R.-Wohnung. Kaltmiete pro Monat (zzgl. NK): 1350 Euro.

Die Ausschreibung ist befristet bis 31. März 2018. Interessenten bewerben sich bitte schriftlich bei der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, 39340 Haldensleben oder per E-Mail unter grundstuecke@haldensleben.de.

Breitbandausbau in Haldensleben startet. Bürgerinfo am 20. März.

Schnelles Internet für die „digitale Stadt“ Haldensleben: Laut der Deutschen Telekom AG beginnt der Breitbandausbau in Haldensleben in diesem Monat. Ab Fertigstellung können die schnellen Anschlüsse mit bis zu 100 Megabit pro Sekunde (MBit/s) im Download und 40 MBit/s im Upload gebucht werden. Insgesamt werden rund 70 Kilometer Glasfaser verlegt und 84 moderne Verteiler aufgestellt. Davon profitieren rund 7800 Haushalte. Die



An der Masche liegt das Ausbaumaterial bereit.

Bauarbeiten beginnen im Gewerbegebiet, danach geht es in die Kernstadt und parallel in den Ortsteilen Satuelle, Süplingen, Uthmöden sowie in die Siedlungen Hütten und Benitz. Die Ortsteile Wedringen und Hundisburg wurden bereits 2017 erschlossen.

„Wir werden die Beeinträchtigungen für die Anwohner so gering wie möglich halten“, sagt Andreas Meyer, Regionalmanager für den Infrastrukturausbau im Landkreis Börde.

Parallel zum Breitbandausbauprojekt der Telekom arbeitet die Stadt Haldensleben an den Grundlagen für die digitale Stadt. Dazu gehören freies WLAN an vielen frequentierten Punkten der Stadt, die Vernetzung öffentlicher Einrichtungen, die Schaffung der baulichen Voraussetzungen für Elek-

tromobilität und eine Reihe von weiteren Projekten. Diese sollen gesondert durch das Land gefördert werden. Beide Planungen werden miteinander koordiniert, um möglichst viele Synergien zu nutzen. Das hat zwar zu Verzögerungen geführt, bringt aber unter dem Strich einen echten Mehrwert für Bürger und Unternehmen.

Wie läuft das Ausbauprojekt genau ab? Wann und wo muss ich einen Vertrag abschließen oder meinen bestehenden Vertrag anpassen?

Um keine Fragen unbeantwortet zu lassen, bietet die Deutsche Telekom eine Bürgerinformationsveranstaltung an. Die findet statt: am 20. März 2018 um 19 Uhr in der KulturFabrik, Gerikestraße 3a in 39340 Haldensleben.

Unter anderem werden die Möglichkeiten des neuen Netzes vorgestellt und jeder Besucher bekommt die Gelegenheit, sich aus erster Hand über die Wege zum schnelleren Anschluss beraten zu lassen.

Sportler-Ehrung des Kreises: Haldensleber räumten am meisten ab

Auch 2017 haben wieder Tausende Sportler im Bördkreis geackert, geschwitzt und ihr bestes gegeben. Jetzt haben ihre Fans abgestimmt. Zum 25. Mal wurden gemeinsam mit dem Kreissportbund, der Volksstimme, der Volksbank und zahlreichen weiteren Partnern und Sponsoren die Sportler des Jahres im Bördkreis ermittelt. Insgesamt waren 19 Einzelsportler und fünf Mannschaften in fünf Kategorien nominiert. Außerdem

wurden Vereine um Vorschläge für die zusätzliche Kategorie „Ehrenamt, Trainer, Übungsleiter“ gebeten. Am 2. März war es dann soweit. Bei einer Festveranstaltung auf Schloss Hundisburg wurden die Preisträger (Foto) feierlich geehrt. Zuvor hatten der Präsident des Kreissportbundes Ralf Geisthardt, Landrat Hans Walker als Schirmherr der Veranstaltung, Helmuth Kellner von der Volksbank und Haldenslebens stellvertretende Bürgermeisterin

Sabine Wendler die Gäste aus Politik und Wirtschaft persönlich begrüßt. Einstimmig wurden die beeindruckenden Leistungen der nominierten Sportler hervorgehoben und betont, dass ohne das Engagement der vielen Helfer im Hintergrund im Sport vieles nicht möglich wäre.

An der Abstimmung haben 2254 Personen teilgenommen – per Zeitungscoupon oder beim Online-Voting. Und das sind die Plazierungen:

Sportlerin des Jahres:

- Platz 1 (1068 Stimmen) – Ariane Meyer, Leichtathletin HSC
- Platz 2 (374 Stimmen) – Lisa Pawelec, Judoka BSV Wanzleben
- Platz 3 (256 Stimmen) – Laura Elsner, Dressurreiterin Reit- und Fahrverein Breitenrode

Sportler des Jahres:

- Platz 1 (1007 Stimmen) – Norman Plischke, Haldensleber Speerwerfer (startet aktuell für den SCM)
- Platz 2 (495 Stimmen) – Lukas Lembcke, Mittel- u. Langstreckenläufer SV Kali Wolmirstedt
- Platz 3 (386 Stimmen) – Manfred Schuffert Billardspieler SV Altenweddingen

Mannschaft des Jahres:

- Platz 1 (1046 Stimmen) – Frauenmannschaft Fußball SV Grün-Weiß Süplingen
- Platz 2 (369 Stimmen) – Herrenmannschaft Fußball SV Ixleben
- Platz 3 (344 Stimmen) – Herrenmannschaft Tischtennis TTC Beendorf

Nachwuchssportlerin des Jahres

- Platz 1 (883 Stimmen) – Julia Kellner, Leichtathletik HSC
- Platz 2 (468 Stimmen) – Antonia Vollmann, Turnen HSC
- Platz 3 (341 Stimmen) – Nele Zimmermann, Bohlekegeln SV Grün-Weiß Süplingen

Nachwuchssportler des Jahres

- Platz 1 (694 Stimmen) – Janne Martin Kloß, Leichtathletik HSC
- Platz 2 (641 Stimmen) – Leonard Köchli, Leichtathletik, SV Blau-Weiß Empor Wanzleben
- Platz 3 (312 Stimmen) – Oliver Lange, Tischtennis TTC Wolmirstedt



Ehrenamtliche Helfer des Jahres

Torsten Becker (Heide SV Colbitz), Cornelia Dutschke (SV Hötensleben), Michael Feldheim (SV Blau-Weiß Empor Wanzleben), Horst Flügel (SG Empor Klein Wanzleben), Jürgen Hahn (SV Gutenswegen / Klein Ammensleben), Andreas Hilbig (TSV Wefensleben), Bert Hüfner (HSV Haldensleben), Clemens Kiel (SV Grün-Weiß Süplingen), Arnold Schiefer (Haldensleber Rollsport), Juliane Wachter (HSC)

Die Börde braucht DICH! Tag der offenen Tür mit Ausbildungsbörse in der BBS

Die Berufsbildenden Schulen an der Althaldenslebener Straße 46f öffnen am 24. März von 10 bis 12.30 Uhr ihre Pforten für die regional größte und erfolgreichste Ausbildungsbörse – mit hunderten Lehrstellen und einem zusätzlichen Rahmenprogramm. Etliche Unternehmen aus der Region werden sich und ihre Ausbildungsangebote präsentieren. Zudem informiert die Berufsberatung über Chancen mit verschiedenen Schulabschlüssen bis hin zu Studienmöglichkeiten.

Das digitale BIZ-mobil wird bereit stehen und kostenlose Bewerbungsfotos werden angeboten! Antworten gibt es auf Fragen

zu Auslandsaufenthalten, eine Farb- und Stilberatung wird vor Ort sein sowie Feuerwehr, THW, Polizei.

Außerdem: Bei dem Tag der offenen Tür ist auch der Blick hinter die Kulissen erlaubt. Bei einer Führung werden sämtliche Ausbildungsbereiche vorgestellt. Und wer gleich eine Bewerbung aus der Tasche zieht, kann vielleicht schon die Weichen für eine tolle berufliche Zukunft stellen.

Übrigens: Auch die Besucher sind willkommen, bei denen der Schulabschluss schon etwas zurückliegt. Der Eintritt ist frei. Übrigens schon morgen (9. März) ist



wieder Abi-Talk im BiZ der Magdeburger Arbeitsagentur (Hohepfortestr. 37). Von 14 bis 18 Uhr werden u.a. Vertreter der Uni Magdeburg, der Uni Halle-Wittenberg, der Hochschulen Magdeburg-Stendal, Harz, Anhalt und Merseburg sowie von Zoll, Polizei und Bundeswehr Fragen rund um die Karriereplanung beantworten.

Stadtliteraturtage 2018 Interessenten bitte anmelden bis Monatsende

Nach dem beeindruckenden Erfolg bei den Stadtliteraturtagen im vergangenen Jahr, stand schnell fest: Die Stadtliteraturtage in Haldensleben wird es auch in 2018 wieder geben – mit gleichem Konzept vom 8. bis zum 23. September. Auch wenn der Termin noch weit entfernt scheint, im Rathaus laufen die Vorbereitungen schon. Das heißt, wer in diesem Jahr teilnehmen möchte, wird gebeten, seine Veranstaltung bis zum 31. März bei der Abteilung Kultur der Stadt anzumelden. „Im vergangenen Jahr kamen rund 2500 Besucher zu 67 Veranstaltungen

an 58 Orte“, erinnert sich Abteilungsleiterin Renate Schmidt. „Wir würden uns sehr über eine ebenso große Resonanz in diesem Jahr freuen.“

Auch in 2018 gilt: keine vorgeschriebenen Themen, keine festen Rahmen. Es gibt nur eine vorgegebene Richtung – das Lesen soll Spaß machen.

Aufgerufen sind wieder Gastronomen, Einzelhändler und private Bürgerinnen und Bürger, die kurzerhand ihr Büro, ihr Ladengeschäft oder ihr Wohnzimmer zum Lesesaal umfunktionieren. Denken Sie geradeaus



Stadtliteraturtage 2017: Lese-Spaß bei Friseur Gaertig (li.) mit Dr. Karsten Steinmetz (mi.) und Herbert Beesten.

oder quer, auf fünf Quadratmeter oder grenzenlos – es ist einfach alles willkommen, wenn es den Menschen auf angenehme Weise das Lesen näher bringt.

Mit Bratwurst und Limo Kunst-Sprayern bei der Arbeit zusehen

Wenn Sprayer Hausfassaden besprühen, wird das nicht immer gern gesehen. In diesem Fall, werden die Männer mit ihren Farbdosen schon sehnsüchtig erwartet.

Es geht um die Giebelgestaltung des Wohnblocks Waldrind 1-3, die ursprünglich schon Ende 2017 vorgesehen war. Zwei lachende Mädchen sollten als gigantisches Begrüßungs-Bild auf die Hauswand gesprüht werden. Dafür wurde geplant, was geplant werden konnte. Das Wetter gehörte nicht dazu. Schlechte Sprayer-Bedingungen, Auftrag verschoben auf Frühjahr 2018. „Jetzt haben wir den 24. März als nächsten Termin anvi-



Der Wohnblock „Waldrind 1–3“. Das Raster am Giebel wurde schon aufgetragen. Jetzt soll das Bild folgen.

sirt“, sagt Wobau-Geschäftsführer Dr. Dieter Naumann. „Die Künstler werden auf einer Hub-Bühne arbeiten und das

Originalbild mit Hilfe eines Rasters auf den Giebel übertragen.“

In diesem Fall hofft der Wobau-Chef, dass das Wetter mitspielt. Denn an diesem Sonnabend werden alle Interessierten eingeladen, den Sprayern bei der Arbeit über die Schulter zu sehen. „Wir werden einen Stand organisieren, an dem sich die Schaulustigen ab ca. 10 Uhr einen Imbiss und Getränke kaufen können“, so Dr. Naumann. Es kann auch passieren, dass die Arbeiten schon am Donnerstag oder Freitag beginnen. Kein Problem. Es ist genug zu tun. Der Schau-Termin am Samstag soll dann trotzdem stattfinden.



Mit dabei: Henning Schrader von der Tourismusgemeinschaft Elm-Lappwald.

In knapp zwei Monaten wird der Marktplatz in Haldensleben voll sein mit Händlern, Gewerbetreibenden und Dienstleistern aus der Region, die sich auf der diesjährigen HUPE präsentieren. Die Gewerbeschau, die im jährlichen Wechsel mit den Ostfalentagen stattfindet, öffnet ihre Tore am 5. und 6. Mai.

Nicht überraschend: der bewährte Reisemarkt wird für die Besucher zahlreiche touristische Angebote bereithalten. Neu dabei ist: Das sich Bördekreis, Landkreis Helmstedt und Stadt Haldensleben nicht

Zusammen stark – Tourismus-Experten präsentieren sich gemeinsam auf der HUPE

wie bisher einzeln präsentieren, sondern als starke Gemeinschaft. „Aktuell arbeiten wir gemeinsam an einem Tourismuskonzept für die Region zwischen Braunschweig und Magdeburg – unter anderem mit den Landkreisen Helmstedt und Börde“, sagt Henning Schrader, Geschäftsführer der Tourismusgemeinschaft Elm-Lappwald. „Es soll ein touristisches Leitbild sowie Empfehlungen für den Ausbau der touristischen Infrastruktur und ihrer Vermarktung entstehen.“

Eine gebietsübergreifende Zusammenarbeit, die dem Tourismus in der Region einen Schub verleihen soll. „Dieses Miteinander wollen wir auch auf der HUPE präsentieren“, sagt Frank Priemer vom Landkreis Börde.

An dem großen Gemeinschaftsstand sind mehrere Aktionen geplant: „Till Eulenspiegel aus Schöppenstedt wird in Person da

sein“, verspricht Henning Schrader. „Außerdem wird ein Würfel-Puzzle mit touristischen Motiven aufgebaut und die Besucher können auch an einem Fahrradrennen teilnehmen – auf fest montierten Rennrädern.“

Neben dem Reisemarkt wird es auf der HUPE 2018 u.a. eine spezielle Lounge für Existenzgründer geben (ohne Standgebühren) sowie jede Menge Infos zum Thema „Haldensleben wird digital“.

„Wer dabei sein will, sollte sich sputen“, mahnt HUPE-Organisatorin Kerstin Weinrich aus der Abteilung Stadtmarketing und Kommunikation. „Mehr als zwei Drittel der zur Verfügung stehenden Plätze sind bereits vergeben. Anmeldungen sind nur noch bis zum 31. März möglich.“

Fragen beantwortet Kerstin Weinrich gern unter Telefon: 03904 479-128 oder per E-Mail: kerstin.weinrich@haldensleben.de.

Neue Auslagestellen für den Stadtanzeiger in Süplingen

An die Bürgerinnen und Bürger im Haldensleber Ortsteil Süplingen: Das städtische Amtsblatt (Stadtanzeiger) wird ab der nächsten Ausgabe am 5. April in der KITA „Wirbelwind“, Gartenstraße

1 und in der Gaststätte „Alte Schmiede“, Steiner Berg 5 ausgestellt. Die bisherige Auslagestelle, die Gaststätte „Dorfkrug“, steht für diesen Zweck bis auf Weiteres nicht zur Verfügung.

Stadt verkauft Löschfahrzeug gegen Höchstgebot.

Der Fachmann spricht von TLF 16/25. Das Löschfahrzeug war bis Oktober 2017 im Einsatz, ist fahrbereit und kurzfristig abholbereit. Eine Besichtigung ist nach telefonischer Absprache (03904/2984) in 39340 Haldensleben, Gerikestr. 96A möglich.

Sonderausstattung: Sondersignale, Lichtmast, Dachmonitor, Pumpe FP 16/8-II-stufig mit 2500 l Wassertank, (feuerwehrtechnische Beladung und Fahrzeugfunk wurden entfernt).



Dieses Feuerwehrauto steht zum Verkauf.

Gebote sind bis zum 15.04.2018 im verschlossenen Umschlag an die Stadt Haldensleben, Markt 20-22, 39340 Haldensleben zuzuleiten. Kennwort: „TLF 16/25“. Die Zuschlagserteilung erfolgt bis zum 29.04.2018. Barzahlung bei Abholung. Abholung auf Kosten des Käufers.

Mindestgebot: 15.000 Euro.

Technische Daten:

Hersteller:	Mercedes-Benz
Modelbezeichnung:	Sonder-Kfz. Löschfahrzeug
Typ / Ausführung:	1124 AF
Türen:	4
Sitzplätze:	6
Kilometerstand:	18970
Erstzulassung:	02.12.1997
Antrieb:	manuelle Schaltung, 2 angetriebene Achsen
Ausstattung:	Großraumführerhaus, Anhängerkupplung, kein Radio
Steuerung:	Linkssteuerung
Hubraum:	5958 cm ³
Leistung:	177 kW
HU / AU Ablaufdatum:	12.2017 (abgelaufen)
Kraftstoff:	Diesel
Maße L / B / H:	7350 / 2500 / 3100
Leergewicht:	7840 kg
Zul. Gesamtgewicht:	12.000 kg

Herzliche Glückwünsche für Haldenslebens Jubilare

Wenn sich unsere Bürgerinnen und Bürger über ein besonderes Jubiläum freuen, möchte die Stadt Haldensleben mit ihren Glückwünschen nicht fehlen. Deshalb werden diese herzlichen Wünsche hier übermittelt. Die Auswahl der Jubilare wird sich dabei an dem Erscheinungszeitraum der jeweiligen Ausgabe orientieren.

Auf Grund der neuen Rechtslage werden Altersjubilare ab dem 70. Geburtstag in 5-Jahresschritten (70., 75., 80. usw.) ver-

öffentlicht. Ehejubiläen werden ab goldener Hochzeit bekannt gegeben. Eine Nennung der Anschrift ist nicht vorgesehen.

Wer keine Veröffentlichung wünscht, kann einer Datenweitergabe auch widersprechen. Der Widerspruch muss persönlich im Haldensleber Bürgerbüro, Markt 20-22, eingelegt werden. Zur Überprüfung der Identität wird ein gültiges Ausweisdokument (Personalausweis, Reisepass u.a.) benötigt.

Senioren ab 70 Jahren, die auch eine Veröffentlichung in der Volksstimme wünschen, können ihren Geburtstag direkt dort melden. Dies ist per Post an Volksstimme Bördekreis GmbH, Magdeburger Str. 10, 39340 Haldensleben, ☎ 0 39 04/66 69 33, oder per E-Mail an redaktion.haldensleben@volksstimme.de möglich. Ihre Namen werden dann unter der Rubrik „Gratulation“ veröffentlicht.

JUBILARE

Jubilare vom 08. März bis 05. April 2018

EHE-JUBILÄEN

Goldene Hochzeit (50 Ehejahre)

29.03. Karla und Horst Hohlfeld,
Haldensleben

Eiserne Hochzeit (65 Ehejahre)

14.03. Ilse und Gerhard Köppe,
Haldensleben

20.03. Gerda und Günther Schubert,
Haldensleben

GEBURTSTAGS- JUBILÄEN

70. Geburtstag

08.03. Wolfgang Fuchs, Haldensleben

11.03. Siegmund Klaus, Haldensleben

14.03. Karin Heutling, Hundisburg

15.03. Brunhilde Paege, Haldensleben

20.03. Dorith Pankrath, Haldensleben

22.03. Dorothea Boockmann,
Haldensleben

23.03. Bernd Grosser, Haldensleben

26.03. Ottó Schiffer, Haldensleben

29.03. Sabine Haas, Uthmöden

31.03. Klemens Fricke, Haldensleben

04.04. Ingeborg Müller, Satuelle

75. Geburtstag

08.03. Erika Karpstein, Haldensleben

15.03. Siegrid Hannemann,
Haldensleben

15.03. Dr. Hans Friedrich Kupatt,
Haldensleben

21.03. Inge Martinek, Haldensleben

24.03. Erika Schwambach,
Haldensleben

25.03. Otto Krüger, Haldensleben

31.03. Ingeborg Gottschalk,
Haldensleben

31.03. Erika Tschieschek,
Haldensleben

01.04. Sieglinde Thormann,
Hundisburg

05.04. Wolfgang Schulze,
Haldensleben

80. Geburtstag

08.03. Annemarie Bartels,
Haldensleben

10.03. Elisabeth Brandt, Haldensleben

11.03. Walter Beck, Haldensleben

14.03. Edith Pätz, Haldensleben

15.03. Isolde Lütge, Haldensleben

15.03. Aline Selent, Haldensleben

15.03. Gertrud Steffens, Haldensleben

16.03. Manfred Crasser, Haldensleben

18.03. Helga Leschke, Haldensleben

21.03. Siegmund Matzel, Haldensleben

23.03. Brigitte Wenzlau, Haldensleben

28.03. Margot Meißner, Haldensleben

30.03. Käte Schwenzfeier,
Haldensleben

31.03. Dr. Hubert-Felix Graetz,
Haldensleben

01.04. Christine Haack, Haldensleben

04.04. Wanda Hübner, Haldensleben

85. Geburtstag

08.03. Ursula Becker, Uthmöden

09.03. Annemarie Blümel, Süplingen

12.03. Anita Reeh, Haldensleben

16.03. Elli Mantey, Haldensleben

18.03. Margit Wald, Haldensleben

23.03. Hannelore Gohrke,
Haldensleben

27.03. Inge Kluge, Haldensleben

30.03. Rosemarie Woitkowiak,
Haldensleben

01.04. Gerda Gießmann, Haldensleben

04.04. Günter Breier, Haldensleben

05.04. Gertrud Grahn, Satuelle

90. Geburtstag

17.03. Gertrud Moldenhauer,
Haldensleben

21.03. Theresia Hubl, Haldensleben

22.03. Hermann Myrrhe, Haldensleben

02.04. Gertrud Merx, Haldensleben

03.04. Maria Kansy, Haldensleben



Film ab, Vorhang auf! – Berühmte Kompositionen aus deutschen Filmklassikern der 20er bis 40er Jahre treffen auf die Leichtigkeit und Ausgelassenheit der Musicaltradition vom Broadway

Kaljushny – Klassik und Entertainment

Dem Hundisburger Publikum bestens bekannt sorgen Michael Kaljushny mit feinem Humor, Esprit und Temperament und charmant-spritziger Moderation sowie seinem virtuoson Klarinettenspiel, seine Frau Marina am Flügel und Sohn Slawa mit Gesang für exzellente Unterhaltung. Begeben Sie sich gemeinsam mit den drei in Berlin lebenden sympathischen Ausnahme-künstlern am So., 11. März, 17 Uhr im Hauptsaal auf Schloss Hundisburg

auf eine musikalische Reise.

Karten sind im Schlossladen Hundisburg, im Bahnhofscener der Wobau in Haldensleben und in der KulturFabrik erhältlich. Eine telefonische Reservierung ist im Büro der Schloss- und Gartenverwaltung Hundisburg unter der Nummer 03904-4 42 65 oder per E-Mail: kultur@schloss-hundisburg.de möglich, an den Wochenenden unter 03904-46 24 31.

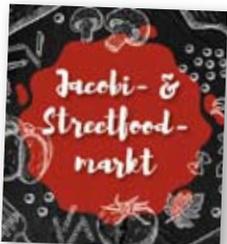
Bilderreise mit Jörg Hertel: Karibik: extraordinär!

Die Karibik gilt gemeinhin als eine Art Garten Eden, als Sehnsuchtsort wie die sogenannte Südsee. Vielen Europäern fällt möglicherweise nicht viel mehr zu ihr ein als Palmen, die sich an nicht enden wollenden Sandstränden gen Wasser neigen. Und fraglos bietet das tropische Meer und ihre Inseln dies in Hülle und Fülle an. Aber beginnt man erst einmal von Insel zu Insel zu hüpfen, wird schnell klar, dass darüber hinaus jede Insel so

viel Eigenart besitzt, dass nach Ende einer solchen Reise schwerlich von nur einer Insel geschwärmt werden kann: beispielsweise berichtet der Leipziger Fotograf Jörg Hertel am Do., 15. März, 19 Uhr in der KulturFabrik von Barbados, Grenada, der Nordküste Südamerikas, Kolumbiens Cartagena, den Antillen-Inseln Bonaire und Aruba sowie den San-Blas-Inseln und dem Panama-Kanal.

VVK: 8,00 €
(erm.*: 6,00 €);
AK: 10,00 €
(erm.*: 8,00 €)

* = ermäßigungsberechtigt sind Schüler, Studenten sowie Schwerbehinderte nach Vorlage eines gültigen Dokuments. Karten unter Tel.: 03904/40159



Jacobi-& Streetfoodmarkt am 24. und 25. März 2018

Acht Gastronomen aus unserer Region präsentieren verschiedene Köstlichkeiten auf dem Postplatz der wieder Mittelpunkt des Geschehens sein wird. Für

die Kleinen gibt es an beiden Tagen um 16 Uhr den PerPlex Figurenzirkus und Riesenseifenblasen. Am Samstag sorgen die 3 Straßenmusiker „The Coins“ aus Leipzig für die gemütlichen Abendstunden. Darüber hinaus ist der Sonntag verkaufsoffen. Die teilnehmenden Geschäfte

öffnen ab 12 Uhr ihre Türen.

Außerdem können Marionetten gebaut, Löffel geschnitzt und Keramik angemalt werden.

Der Markt öffnet jeweils um 12 Uhr und endet am Samstag um 23 Uhr und am Sonntag um 18 Uhr.

FabrikKino zeigt „Loving Vincent“

„Der wohl schönste Film aller Zeiten.“ (TV Spielfilm) Animationsfilm, in dem die Gemälde von Vincent van Gogh spektakulär zum Leben erweckt werden, um ein bewegendes Porträt des tragischen Genies zu zeichnen. Zu sehen am Di, 27. März, 19 Uhr in der KulturFabrik Haldensleben.

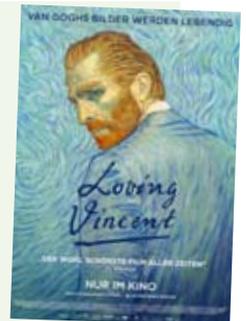
Bis heute sind die näheren Umstände des Todes von Vincent van Gogh unge-

klärt. War es Selbstmord? Die Geschichte von „Loving Vincent“ beginnt nach seinem Tod im Jahr 1890...

LOVING VINCENT erweckt die einzigartigen Bilderwelten van Goghs zum Leben: 125 Künstler aus aller Welt kreierten mehr als 65.000 Einzelbilder für den ersten vollständig aus Ölgemälden erschaffenen Film. Entstanden ist ein visuell berauschendes Meisterwerk, des-

sen Farbenpracht und Ästhetik noch lange nachwirken.

Biografie, GB/PL 2017, 95 min., FSK: ab 6, UKB: 4,00 €, Karten unter Tel.: 03904/40159 oder direkt in der KulturFabrik



Schmetterlinge häkeln mit Christine Hartwig

Bunte Schmetterlinge bringen den Frühling ins Haus und eignen sich hervorragend als Geschenkverzierung. Christine Hartwig zeigt am Do., 5. April, 17 Uhr in der Stadt- und Kreisbibliothek wie Sie

diese Falter selbst häkeln können. Für Anfänger, die erst einmal testen möchten, ob ihnen Häkeln zusagt, sind Häkelnadeln und Garn zum Ausprobieren vorhanden. Wer möchte, kann natürlich auch

sein eigenes Material mitbringen. Information und Anmeldung in der Bibliothek: 03904/49530



Innenstadt

Fr. 16. März, 18 Uhr

9. Haldensleber Mannschaftspreissskat um den „Colbitzer Brauereipokal“

Ort: Holzmarktstr. 2, Haldensleben

Veranstalter: Gaststätte Richter

Mo., 19. März, 19 Uhr

Arbeitsreffen des Aller-Ohre-Vereins

referiert Ulf Frommhagen zum Thema „Dendrochronologisch datierte Dorfkirchen der Altmark“. Besondere Beachtung findet hierbei die romanische St. Nikolaikirche in Schwanefeld.

Der Vortrag ist öffentlich und der Eintritt frei. Alle Interessierten sind herzlich eingeladen!

Ort: Museum Haldensleben

EHFA

Gröperstraße 12,

☎ (0 39 04) 49 84 01 29

Mi., 14., 28. März, 12.45 Uhr

Skat für Alle

Do., 15., Di., 27. März, 16 bis 18 Uhr
Osterbasteln – um Voranmeldung wird gebeten

Fr., 23. März, 15 Uhr

Käuterkochkurs – um Voranmeldung wird gebeten –

montags, 16.30 Uhr

Ernährungsberatung

montags, 18.15 Uhr

Yoga für Anfänger im Sportraum

dienstags, 15 bis 18 Uhr

Kreativwerkstatt Malen & Gestalten im Büro 1. Etage, Manuela Moritz

dienstags, 18 Uhr

„Eine-Welt-Chor“ für Einheimische und Flüchtlinge im temporären Büro

mittwochs, 9.30 bis 11 Uhr

AWO Krabbelgruppe im Sportraum

mittwochs, 17 Uhr

Selbsthilfegruppe „Insel der Hoffnung“ im großen Saal

mittwochs, 17.30 Uhr und 19 Uhr

Schach für Kinder und Erwachsene und Zugezogene im temporären Büro

mittwochs, 19.30 Uhr

Männerchor „Liederkrantz“ im großen Saal

donnerstags, 16.30 bis 18.30 Uhr

Kreativwerkstatt Malen & Gestalten im Büro 1. Etage, Manuela Moritz

jeden letzten Do. im Monat, 10.00 Uhr

kostenlose Opferberatung Weißer Ring, EHFA Marktplatz

KulturFabrik

Gerikestraße 3a,

Alsteinklub: ☎ (0 39 04) 4 01 59

Stadtbibliothek: ☎ (0 39 04) 4 95 30

Do, 08., 22. März, 05. April, 14.30 Uhr

Zusammenkunft des **Haldenslebener Schreibzirkels**, neue Schreibinteressierte sind herzlich willkommen, Eintritt: frei

Do, 08., 22. März, 05. April, 16 Uhr

Zusammenkunft der **Haldenslebener Künstlergilde**, neue Kunstinteressierte sind herzlich willkommen, Eintritt: frei

Mi, 14. März, 18.30 Uhr

Philosophischer Salon mit Janina Otto (Magister A. Philosophie) zum Thema: „Was ist

Liebe?“, Vortrag und Diskussion, Eintritt: frei, Spende zur Förderung der Kulturarbeit erbeten

Do, 22. März, 19 Uhr

Die **Rosenfreunde Haldensleben laden ein:**

„**Gartenplakette: Natur im Garten**“ – ein Vortrag mit Christa Ringkamp von der gARTenakademie Sachsen-Anhalt e.V., Veranstalter: KulturHeimat e.V. und Gesellschaft Deutscher Rosenfreunde e.V., Eintritt für Mitglieder frei, Nichtmitglieder: 2,00 €

Fr, 23. März, 10 bis 18 Uhr

Sa, 24. März, 10 bis 12 Uhr

„**Der Künstlergilde über die Schulter geschaut**“ – **Offenes Atelier**, neue Interessenten können sich beteiligen, Anmeldung unter Tel.: 03904/40159, Veranstalter: KulturHeimat e.V.

Do, 29. März, 9.30 Uhr

Gründonnerstag für Kinder: **Die Suche nach dem Schatz von Ostern - aufregende Schnitzeljagd durch die Innenstadt von Haldensleben**, für Kinder ab 7 Jahren, Eintritt: frei, Anmeldung unter Tel.: 03904/40159 erbeten, Treffpunkt: KulturFabrik

Di, 03. April, 15 Uhr

Schach in der Bibliothek, Wer Zeit und Lust hat, mit anderen zusammen Schach zu spielen, ist herzlich willkommen. Weitere Informationen und Anmeldung in der Bibliothek, Tel. 03904 49530

Do, 05. April, 16 bis 19 Uhr

Blutspende des DRK-NSTOB, Erdgeschoss

Ohrelandhalle

So. 25. März, 16 Uhr

Hoch- und Deutschmeister

Das Original der Wiener Hofburg; Älteste Militärkapelle der Welt spielt Musik in Originaltracht, begleitet durch Sopranistin Anja Markwart

Ort: Ohrelandhalle Haldensleben

Veranstalter: THOMANN Künstler Management

Sa. 07. April, 9 bis 18.30 Uhr

20. Internationaler Rollipokal Kür und Schaulaufen

Veranstalter: Haldensleber Rollsport e. V.

Süplinger Berg

mittwochs, 14 Uhr

Treffen der Senioren

Ort: Pizzeria „Jasmin“

freitags, 13.30 Uhr

Seniorenspielesachmittag

Ort: „Kids & Co“

„Kids & Co“ e.V.

Jugendbegegnungsstätte Waldring 113 f

☎ (0 39 04) 6 45 38

Mi. 28. März, 10 Uhr

Osterfest

jeden Freitag 14 Uhr

„**Glück muss man haben**“ Spielenachmittag der Senioren

Hundisburg

Di., 27. März

Workshop für „Jung und Alt“, – Schmuckgestaltung aus Ton (Anmeldung erforderlich unter 03904- 464541)

Ort: Technisches Denkmal Ziegelei

Mo. 02. April, 14 Uhr

„**Die Wüstung Nordhusen**“

Kulturgeschichtlicher Osterspaziergang entlang der „Straße der Romanik“

Treffpunkt: Hundisburg, Parkplatz Steinbruchstraße

Veranstalter: Aller-Ohre-Verein/Museum

mittwochs 17 bis 19 Uhr

Kreativabende in der Grobkeramikwerkstatt (Anmeldung erforderlich unter 03904-464541)

Ort: Technisches Denkmal Ziegelei

Öffnungszeiten Technisches Denkmal Ziegelei, Di.- bis Fr. von 10 bis 16Uhr

Volkssolidarität

Begegnungsstätte im „EHFA“

☎ (0 39 04) 23 10

geöffnet montags bis donnerstags von

9 bis 16.30 Uhr, freitags eingeschränkte

Öffnungszeiten

Offener Treff

Alsteinstraße 26, ☎ (0 39 04) 72 02 90

Do., 29. März, 9.30 Uhr

Osterfrühstück

Aquarell

Hagenstraße 60a, ☎ (0 39 04) 4 87 20

Fr., 16. März, 19 Uhr

„**Klassik im Frühjahr**“ – Konzert mit Olha Zernaieva (Querflöte) und Olha Bila (Pianistin).

Karten im Vorverkauf, 18,- €/p.P.

Ev. Pfarrbereich Luther

Pfarramt: Dieskaustraße 16,

☎ 03904/44104

So., 11. März, 9.30 Uhr

Gottesdienst, Hundisburg

So., 11. März, 11 Uhr

Gottesdienst, Althaldensleben

So., 18. März, 14 Uhr

Festgottesdienst zur Weihe des neuen Gemeindefaßes, Gottesdienst in der Winterkirche, anschl. Kaffee & Kuchen im Gemeindefaß, Althaldensleben

So., 20. März, 10 Uhr

Abendmahlsgottesdienst, Wedringen

Karfreitag, 30. März, 11 Uhr

Abendmahlsgottesdienst, Althaldensleben

Ostersonntag, 1. April, 9 Uhr

Osterfrühstück, Althaldensleben

Ostersonntag, 1. April, 9.30 Uhr

Festgottesdienst, Hundisburg

Ostersonntag, 1. April, 11 Uhr

Festgottesdienst mit Heiliger Taufe & Kindergottesdienst, Althaldensleben

Ostermontag, 2. April, 19 Uhr

Montagsandacht, Hundisburg

„Das Einhorn“

Galerie & Der Laden sowie Café

Bülstringer Str. 10/12, ☎ (0 39 04) 71 07 40

Mi., 14. März, 15 Uhr

Erkältungsbad und guter Schlaf

Kräuterkissen und Badezusatz selbst gemacht, 8,90 Euro inkl. Gedeck und Kräuterfüllung

Hotel & Restaurant Behrens GbR

Bahnhofstraße 28–30, ☎ (0 39 04) 34 21 oder 27 34

Mo., 12. März, 15 bis 18 Uhr

Tag der offenen Tür!

Wir laden Sie auf ein Glas Sekt oder auf ein Hotelbier „Haldensleber Ährensache“ ein.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch und bedanken uns schon jetzt für Ihre Treue und dass wir in den letzten 25 Jahren erfolgreich Ihr Gastgeber sein durften!

Do., 22. März, 19 Uhr

Menülesung mit Stefan Schwarz „Lass uns lieber morgen“

In Zusammenarbeit mit dem Bücherkabinett Fricke veranstalten wir eine Menülesung der amüsanten Art.

Menü: 32,- €, Lesung: 12,- €

Karten nur im Vorverkauf!

Fr., 23., Sa., 24. März., 19.30 Uhr

Jubiläumstasting „Der Whisky im Hotel Behrens“ 25 Jahre Hotel und 15 Jahre Whiskypassion an unserer Hotelbar

Das Tasting kostet 2 x 25,-€ (50,-€)! Karten nur im Vorverkauf erhältlich!

Sa., 31. März, 10 Uhr, ab Postplatz

Kulinarischer Osterspaziergang mit „Gertrud von Haldensleben“

Preis: 45,- € Kartenvorverkauf im Hotel Behrens oder Bahnhofscenter

ADAM

Gröperstr. 12 (im EHFA), ☎ (0 39 04) 3 87 95 70

So. 01. April, 11 Uhr

Osterbrunch

KVHS Börde

Warmisdorfer Str. 20, ☎ (0 39 04) 72 40-72 61

Beginn Kurstitel

- | | |
|--------|---|
| 08.03. | Dekorationen für Ostern und die Frühlingszeit |
| 09.03. | Nähen Sie Ihr eigenes Projekt! |
| 13.03. | Linkshändigkeit |
| 16.03. | Workshop: Airbrush! |
| 17.03. | Qi Gong - Tagesseminar |
| 19.03. | Erste Schritte ins Internet für aktive Senioren |
| 20.03. | Ostereier nach sorbischer Tradition |
| 20.03. | Grundlagen der Digitalfotografie |
| 26.03. | Reiten für Kinder, Ferienkurs |
| 03.04. | Bildungstag: Excel - Formeln und Funktionen richtig einsetzen |
| 03.04. | Pilates |
| 04.04. | Body fit |
| 05.04. | Taiji-Qigong |
| 05.04. | Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung |
| 05.04. | Zumba® |

Ausstellung

- **Jürgen Dürrmann „Landschaft und Natur - Naturalismus in Öl“** in der KulturFabrik bis zum 17. März zu sehen, Eintritt: frei, Spende zur Förderung der Kulturarbeit erbeten
- **Gerrit und Thomas Pfister „Faszination der Natur“** Aquarellmalerei und Fotografie in der KulturFabrik bis zum 14. April zu sehen, Eintritt: frei, Spende zur Förderung der Kulturarbeit erbeten

Bereitschaftsdienste

Notfallpraxis im AMEOS-Klinikum

Haldensleben-Allgemeinkrankenhaus

Kiefholzstr. 27

Mi. und Fr.: 16 – 18 Uhr

Wochenende/Feiertag:

9 – 12 Uhr und 16 – 18 Uhr

ZAHNÄRZTLICHER NOTDIENST

An Wochenenden und Feiertagen findet in der Zeit von 10–12 Uhr und 17–18 Uhr bei folgenden Zahnärzten Notdienst statt. Eine telefonische Rufbereitschaft außerhalb dieser Sprechzeiten ist gewährleistet.

10./ 11.03.

ZÄ Andrea Brix, Dammühlenweg 13, 39340 Haldensleben, ☎ (0 39 04) 4 41 13

17./ 18.03.

ZÄ Claudia Märtens, Haldensleber Str.46, 39359 Calvörde, ☎ (03 90 51) 98 87 77

24./ 25.03.

Dr. Bodo Duerkop, Nachhutstr. 6, 39340 Haldensleben, ☎ (0 39 04) 7 15 80

30./ 31.03

ZÄ Marianne Rademacher, Behnsdorferstr. 24, 39345 Flechtingen, ☎ (03 90 54) 2 72 17

01./ 02.04.

Dr. Uwe Seidl, Bahnhofstr.16, 39340

Alle aktuellen zahnärztlichen Bereitschaftsdienste im Bördekreis: www.zbd-boerdekreis.de

TIERÄRZTE

08.03.

TÄ Kaatz, Alleringersleben, ☎ (01 72) 3 90 33 68

DVM Düsedau, Lindhorst, ☎ (03 92 07) 8 02 05

Dr. Pohl, Haldensleben, ☎ (01 79) 9 06 51 42

09.03. – 15.03.

FTA Heiligtag, Siestedt, ☎ (01 73) 6 12 74 86

DVM Lodders, Süplingen, ☎ (03 90 53) 2 72

Dr. Nickoll, Burgstall, ☎ (01 72) 3 20 87 15

16.03. – 22.03.

Dr. Mago, Rätzlingen, ☎ (03 90 57) 3 10 13

FTA. Dr. Richter, Schackensleben,

☎ (01 71) 7 58 45 70

DVM Heilmann, Mahlwinkel,

☎ (0 39 35) 92 60 00

23.03. – 29.03.

DVM Stürzel, Oebisfelde ☎ (039002) 8503

Dr. Graf, Berenbrock, ☎ (01 72) 5 28 92 33

Dr. Fürst, Angern, ☎ (03 93 63) 9 76 52

30.03. – 05.04.

FTA. Thurmman, Bregenstedt,

☎ (01 71) 7 72 09 59

TÄ Engelbrecht, Rogätz, ☎ (01 70) 4 34 71 39

FTÄ Behrens, Barleben, ☎ (03 92 03) 64 41 58

Tierheim: ☎ 039058/3012

APOTHEKEN

08.03., 20.03., 05.04.

Löwen City Apotheke, Breiteweg 141,

Barleben, ☎ (03 92 03) 8 98 30

Löwen-Apotheke, G.-Schöll-Str. 22,

Calvörde, ☎ (03 90 51) 2 56

09.03., 21.03., 06.04.

Apotheke-Althaldensleben,

Neuhaldensleber Str. 46c, Haldensleben,

☎ (03904) 6 60 80

10.03., 22.03., 07.04.

Corvinus Apotheke, Wilhelmstraße 10,

Colbitz, ☎ (03 92 07) 9 50 65

Hirsch Apotheke, Magdeburger Str. 57,

Eichenbarleben, ☎ (03 92 06) 5 03 07

11.03., 23.03., 08.04.

Moritz Apotheke, Schnarsleberstr. 11,

Niederndodeleben, ☎ (03 92 04) 8 24 27

Ohre-Apotheke im Ohrepark,

Friedrich-Schmelzer-Str. 2, Haldensleben,

☎ (0 39 04) 71 00 60

12.03., 24.03.

Sonnen-Apotheke, Waldring 64a,

Haldensleben, ☎ (0 39 04) 4 55 61

Apotheke am Heiderand,

Wolmirstedter Str. 1, Samswegen,

☎ (03 92 02) 87 76 50

13.03., 25.03.

Rathaus Apotheke, August-Bebel-Str. 32,

Wolmirstedt, ☎ (03 92 01) 46 00

14.03., 26.03.

Löwen-Apotheke, Ebendorfer Str. 19,

Barleben, ☎ (03 92 03) 5 00 24

Schloß Apotheke, Zur Spetze 2,

Flechtingen, ☎ (03 90 54) 29 70

15.03., 27.03., 02.04.

Mauritius Apotheke, Bahnhofstr. 7, Groß

Ammensleben, ☎ (03 92 02) 63 94

16.03., 28.03., 01.04.

Roland-Apotheke, Gerikestraße 4,

Haldensleben, ☎ (0 39 04) 7 15 20

17.03., 29.03., 31.03.

Apotheke im Elbepark, Am Elbepark 1,

OT Hermsdorf, ☎ (03 92 06) 5 32 74

Apotheke Angern, Alte Dorfstraße 8,

Angern, ☎ (03 93 63) 2 32

18.03., 30.03., 03.04.

Adlerapotheke, Friedensstr. 58,

Wolmirstedt, ☎ (039201) 2 14 36

19.03., 04.04.

Beber-Apotheke, Amselweg 13,

Haldensleben, ☎ (0 39 04) 4 60 65

Weitere Bereitschaftsdienste

Stadtwerke Haldensleben GmbH,

☎ (0 39 04) 47 73

Abwasserverband „Untere Ohre“,

☎ (0 39 04) 6 68 06

Stadt Haldensleben

(außerhalb der Arbeitszeit), ☎ (01 71) 7 64 60 40

Rufbereitschaft der WOBÄU und WBG

„Roland“ Haldensleben

Heizung/Sanitär: ☎ (07 00) 96 228 726

Elektro: ☎ (07 00) 96 228 353

Rohrverstopfungen außerhalb der

Wohnung und Wassereinbruch im Keller:

☎ (01 70) 5 39 45 06

Bei lebensbedrohlichen Notfällen, Havarien

und Bränden: Rettungsstelle des Kreises,

Notruf 112, ☎ (0 39 04) 4 23 15



Die Stadt Haldensleben bietet im Wohngebiet Werderstraße, 2. Bauabschnitt, in Haldensleben 2 Baugrundstücke mit einer Größe von 659 m² und 917 m² an.

Es besteht die Möglichkeit zum Erwerb eines Baugrundstückes durch

- Kauf oder
- Bestellung eines Erbbaurechtes.

Der Quadratmeterpreis beträgt 68,50 €/m². Der jährliche Erbbauzins beträgt 5% des Grundstückswertes.

Alle Baugrundstücke werden ausschließlich durch ein Blockheizkraftwerk mit Wärme versorgt.



Die Stadt Haldensleben bietet mit sofortiger Wirkung die Verpachtung einer Fläche von ca. 445 m² zur kleingärtnerischen Nutzung und Erholung an.

Die zu verpachtende Teilfläche des Flurstückes 173 der Flur 30 von Haldensleben liegt an der Alvensleber Landstraße, gegenüber der Gaststätte „Ziegelei“. Der direkte

Zugang erfolgt über die Alvensleber Landstraße.

Auf der in Rede stehenden Pachtfläche befindet sich ein Bungalow in Fertigteilbauweise mit Nebenglass. Die Stromversorgung erfolgt bei Bedarf über einen Sammelanschluss und die Wasserversorgung über einen Brunnen.

Die monatliche Pacht beträgt 30,00 €.

Interessenten bewerben sich bitte schriftlich bei der Stadt Haldensleben, Abt. Liegenschaften, Markt 20-22, 39340 Haldensleben oder per Mail unter Grundstuecke@Stadt-Haldensleben.de. Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter der Nummer 03904 479-138.

Amtliches

Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Der **Stadtrat** der Stadt Haldensleben hat in seiner **öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung** am 01.03.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

- Ausscheiden des Mitgliedes des Stadtrates Hartmut Neumann und Nachfolge von Stadtrat Rainer Schulze
- Antrag von Stadtrat Bodo Zeymer, DIE FRAKTION – Elektrotankstellen wurde zur Behandlung in den Arbeitskreis „Digitales Haldensleben“ der Stadt Haldensleben verwiesen
- Antrag von Stadtrat Bodo Zeymer, DIE FRAKTION – Glyphosat wurde in den Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Forsten und Abwasserangelegenheiten zur weiteren Beratung verwiesen
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Haldensleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer I. und II. Ordnung für das Haushaltsjahr 2017 (Umlagesatzung 2017)
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Haldensleben über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen bei Wahlen und Entscheiden
- Widmung Straße und Parkplatz Am Kamp
- Widmung Lindenplatz
- Beschluss zur öffentlichen Auslage und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Hafensüd“, Haldensleben
- Beschluss zur öffentlichen Auslegung und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan „Wohngebiet Gänsebreite - Neuenhofer Straße“, Haldensleben
- Beschluss zur öffentlichen Auslage und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 3. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben
- Beschluss zur öffentlichen Auslage und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Bülstringer Straße/ Satueller Straße“, Haldensleben
- Erteilung des Einvernehmens zur Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung vom 19.12.2017, abgeschlossen am 19.12.2017 für den Integrativen Hort an der Förderschule „Johanne-Nathusius-Schule“ in Trägerschaft der Lebenshilfe Ostfalen gGmbH ab 01.12.2017

- Erteilung des Einvernehmens zur 3. Änderung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung vom 12.05.2015, abgeschlossen am 13.12.2017, für die Katholischen Kindereinrichtungen Kita „St. Johannes“ und Hort „St. Johannes“ ab 01.01.2017
- Erteilung des Einvernehmens zur Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarung vom 29.10.2015, abgeschlossen am 23.01.2018 für die evangelische Kita „St. Marien“ ab dem 01.01.2017
- Erteilung des Einvernehmens zur 4. Änderung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung vom 03.03.2016, abgeschlossen am 11.01.2018, für die Kita „Rappelkiste“, „Ratz und Rübe“ und „Flax und Krümel“ in Trägerschaft der Lebenshilfe Ostfalen ab dem 01.01.2018
- Ausübung des Vorkaufsrechtes nach § 11 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
- Grundsatzbeschluss zur Übertragung des Grundstücks Magdeburger Straße 46 in Haldensleben als Sacheinlage in das Vermögen der Wohnungsbaugesellschaft Haldensleben mbH
- Verkauf einer Gewerbefläche im Gewerbegebiet Südhafen zur Umsetzung eines Ansiedlungsvorhabens

Haldensleben, den 05. März 2018

i.V.

Wendler
Stellv. Bürgermeisterin




1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Haldensleben über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen bei Wahlen und Entscheiden

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 01.03.2018 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Haldensleben über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen bei Wahlen und Entscheiden beschlossen:

Artikel I:

§ 2 Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel II:

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Stadtanzeiger der Stadt Haldensleben in Kraft.

Haldensleben, den 01.03.2018

i.V.

Wendler
stellvertretende Bürgermeisterin




Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Haldensleben über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen bei Wahlen und Entscheiden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 02.03.2018

i.V.

Wendler
stellvertretende Bürgermeisterin




Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG

Nachstehende Straße und Parkplatz werden gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993, Inkraftsetzung am 1. Jan. 1994, veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 30 1993, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. Lagebezeichnung

Straße und Parkplatz Am Kamp
(Gemarkung Haldensleben, Flur 32)

1.1. Straße Am Kamp

1.1.1. Straße

- verlaufend in nordöstlicher Richtung, mit Beginn an der Waldstraße, endend an der Hinzenbergstraße

1.1.2. Gehweg

beidseitig entlang der Straße

1.2. Parkplatz Am Kamp

1.2.1. Parkplatz

angrenzend an Straße „Am Kamp“, hinter Zufahrt DRK

2: Festsetzungen

1. Klassifizierung

Die vorstehende Straße und der Parkplatz sind Gemeindestraßen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des StrG LSA.

2. Funktionen:

1.1.: öffentliche Straße

1.2.: öffentlicher Parkplatz

3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Haldensleben gemäß Klassifizierung

4. Widmungsbeschränkungen

zu 1.1.1.: keine

zu 1.1.2.: Die Widmung wird auf die Benutzungsart Fußgänger beschränkt.

zu 1.2.1.: Die Widmung wird auf die Benutzungsart Pkw beschränkt.

3: Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Haldensleben, Rathaus, Markt 20-22, 39340 Haldensleben, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfes nur dann gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der vorerwähnten Rechtsbehelfsfrist bei der Stadt Haldensleben eingeht.

Haldensleben, den 02. März. 2018

i.V.



Wendler
Stellv. Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Die Auslosung der Schulplätze für das Schuljahr 2019/2020, gemäß Schulsatzung der Stadt Haldensleben §3(2), findet am 05.04.2018 um 18.00 Uhr, im Rathaus, Raum 123 statt.

Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG

Nachstehende Straße und öffentliches Grün werden gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993, Inkraftsetzung am 1. Jan. 1994, veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 30 1993, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. Lagebezeichnung

Lindenplatz
(Gemarkung Haldensleben, Flur 32)

1.1. Straßenflächen Lindenplatz

- 1.1.1. Straße – nördliche Achse
beginnend an der Hinzenbergstraße, verlaufend in südöstlicher Richtung,
endend an der Neuwaldensleber Straße
- 1.1.2. Gehweg
entlang der nördlichen Achse, einseitig
- 1.1.3. Straße – westliche Achse
platzbegleitende Mischverkehrsfläche beginnend an der nördlichen Achse, verlaufend in südöstlicher Richtung, endend
an der Neuwaldensleber Straße

1.2. Lindenplatz

- 1.2.1. Platz
zwischen den Straßenachsen und der Neuwaldensleber Straße sowie
an der Einmündung zur Hinzenbergstraße

2: Festsetzungen

- 1. Klassifizierung
Die vorstehenden Straßen und der Platz sind Gemeindestraßen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des StrG LSA.
- 2. Funktionen:
 - 1.1.: öffentliche Straße
 - 1.2.: öffentlicher Platz
- 3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Haldensleben gemäß Klassifizierung
- 4. Widmungsbeschränkungen
 - zu 1.1.1.: keine
 - zu 1.1.2.: Die Widmung wird auf die Benutzungsart Fußgänger beschränkt.
 - zu 1.1.3.: Die Widmung wird auf die Benutzungsarten Pkw, Radfahrer und Fußgänger beschränkt.
 - zu 1.2.1.: Die Widmung wird auf die Benutzungsart Fußgänger beschränkt;
Radfahren erlaubt.

3: Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Haldensleben, Rathaus, Markt 20-22, 39340 Haldensleben, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfes nur dann gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der vorerwähnten Rechtsbehelfsfrist bei der Stadt Haldensleben eingeht.

Haldensleben, den 02. März. 2018
i.V.

Wendler
Stellv. Bürgermeisterin



Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

**1. Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Haldensleben zur Umlage der Verbandsbeiträge
des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer
I. und II. Ordnung für das Haushaltsjahr 2017 (Umlagesatzung 2017)**

Auf Grund des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner öffentlichen Sitzung am 01.03.2018 die Satzung der Stadt Haldensleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

Artikel I

(1) Der § 5 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Geht ein solches Recht im Laufe eines Kalenderjahres auf eine andere Person über, wird die Schuld anteilig berechnet.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Haldensleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer I. und II. Ordnung für das Haushaltsjahr 2017 (Umlagesatzung 2017) tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Haldensleben, den 02.03.2018

i.V.



Wendler
Stellvertr. Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Haldensleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer I. und II. Ordnung für das Haushaltsjahr 2017 (Umlagesatzung 2017) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 02.03.2018

i.V.



Wendler
Stellv. Bürgermeisterin

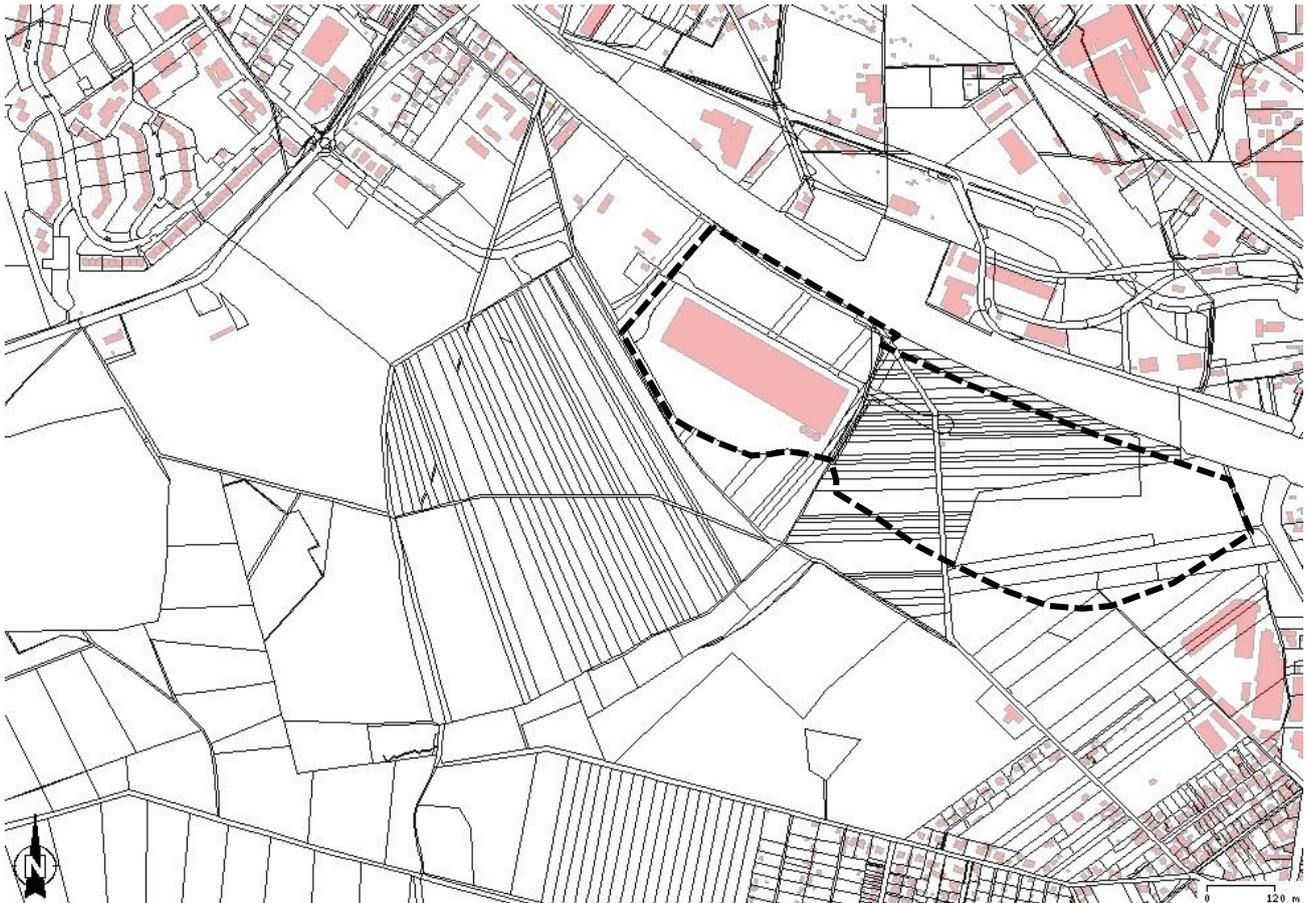
Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Sondergebiet Hafen-Süd“, 2. vereinfachte Änderung, Haldensleben,

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.03.2018 den Entwurf der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Hafen-Süd“, Haldensleben, einschließlich der Begründung gebilligt und beschlossen (Beschluss-Nr. 349-(VI.)/2018), diesen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Sinne des § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Lageplan



Erstelldatum: 14.07.2016

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung wird in der Zeit

vom 16.03.2018 bis einschließlich zum 18.04.2018 (Auslegungsfrist)

im Bürgerbüro der Stadt Haldensleben, Markt 20, während der Öffnungszeiten des Rathauses zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Über den Inhalt des Entwurfes wird auf Verlangen Auskunft im Bauamt, Abteilung Stadtplanung/SG Umwelt während der Sprechzeiten/Öffnungszeiten des Rathauses

Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

erteilt. Anfragen können auch per Email erfolgen an: Petra.Schneemann@Haldensleben.de

Terminvereinbarungen sind auch außerhalb der Sprechzeiten möglich.

Die erforderlichen Änderungen berühren nicht die Grundzüge der Planung, es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB i. V. mit der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch und es gibt keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter. Das erforderliche 2. Änderungsverfahren wird aus diesem Grunde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wurde gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Planungsentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme mitgeteilt wird, ist die Anschrift des Verfassers anzugeben.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Haldensleben, 02.03.2018

i.V.



Wendler
Stellv. Bürgermeisterin

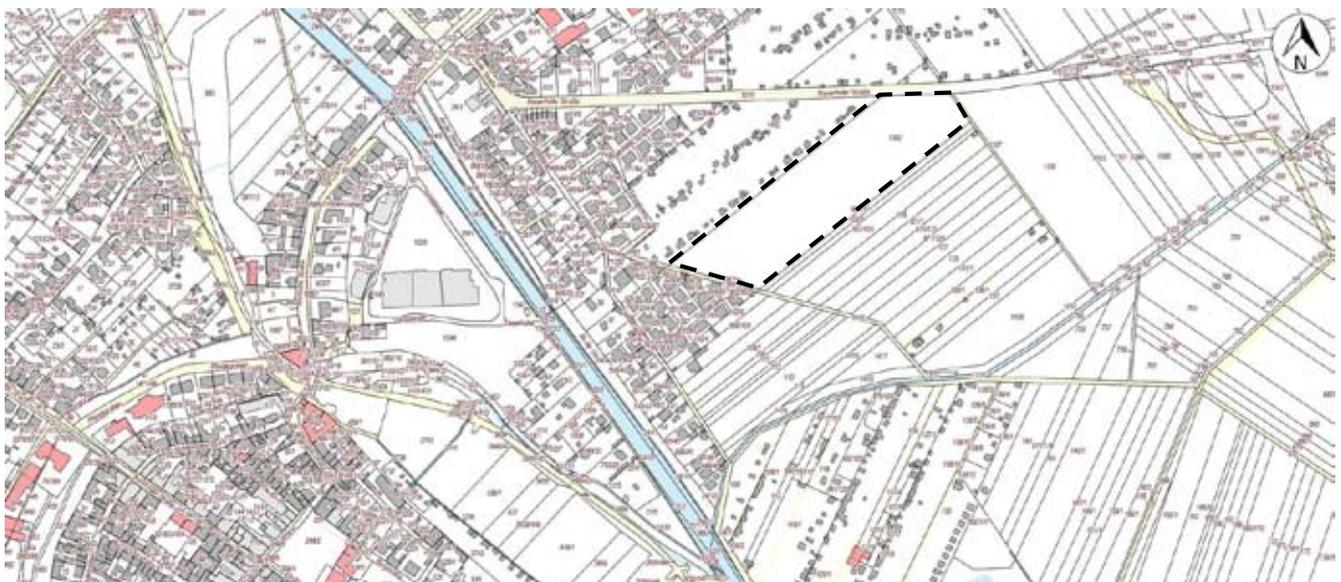
Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Wohngebiet Gänsebreite – Neuenhofer Straße“, Haldensleben,

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.03.2018 den Entwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet Gänsebreite – Neuenhofer Straße“, Haldensleben, einschließlich der Begründung gebilligt und beschlossen (Beschluss-Nr. 350-(VI.)/2018), diesen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Sinne des § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Lageplan



Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohngebiet Gänsebreite – Neuenhofer Straße“

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung wird in der Zeit

vom 16.03.2018 bis einschließlich zum 18.04.2018 (Auslegungsfrist)

im Bürgerbüro der Stadt Haldensleben, Markt 20, während der Öffnungszeiten des Rathauses zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Über den Inhalt des Entwurfes wird auf Verlangen Auskunft im Bauamt, Abteilung Stadtplanung/SG Umwelt während der Sprechzeiten/Öffnungszeiten des Rathauses

Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

erteilt. Anfragen können auch per Email erfolgen an: Petra.Schneemann@Haldensleben.de

Terminvereinbarungen sind auch außerhalb der Sprechzeiten möglich.

Die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs.2 BauNVO ergibt sich aus den festgesetzten Bauflächen im Umfang von 31.220 m² multipliziert mit der Grundflächenzahl. Die Grundflächenzahl wurde für Baugebiete im Umfang von 27.831 m² mit 0,3 und im Umfang von 3.389 m² mit 0,4 festgesetzt. Sie beträgt insgesamt 9.705 m². Die Obergrenze der Zulässigkeit von Bebauungsplänen nach § 13b BauGB wird somit eingehalten.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient keinem umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhaben. Die Betroffenheit von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete, EU Vogelschutzgebiete) wurde im Rahmen einer Vorprüfung zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes untersucht. Ca. 170 Meter südlich befindet sich das FFH-Gebiet DE 3734-302 „Untere Ohre“. Die für die Schutz- und Erhaltungsziele maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten sind an Gewässer gebunden. Das Plangebiet weist keine Verbindung zu Gewässern oder wasserführenden Gräben zur Ohre auf. Aufgrund der baulich geprägten Flächen zwischen der Ohre und dem Baugebiet sind wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgebiet auszuschließen. Das Baugebiet grenzt im Süden unmittelbar an die im Zusammenhang bebauten Flächen an der Gänsebreite an.

In Auswertung der vorstehenden Prüfungsergebnisse ist die Stadt Haldensleben zu dem Ergebnis gekommen, den Bebauungsplan „Wohngebiet Gänsebreite - Neuenhofer Straße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a i.V.m. § 13b BauGB aufzustellen.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wurde gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Es liegen folgende umweltrelevanten Informationen vor:

- Kartierung und Bewertung von Feldhamster und Avifauna (LaReG Braunschweig, 06.10.2017)
- Schallprognosegutachten (öko-control GmbH Schönebeck, 31.08.2017)
- Untersuchungen zur Regenwasserversickerung (GGU mbH Osterweddingen, 08.02.2018)

Diese werden im Rahmen der o.g. Auslegungsfrist mit öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Planungsentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme mitgeteilt wird, ist die Anschrift des Verfassers anzugeben.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Haldensleben, 02.03.2018

i.V.




Wendler
Stellv. Bürgermeisterin

Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

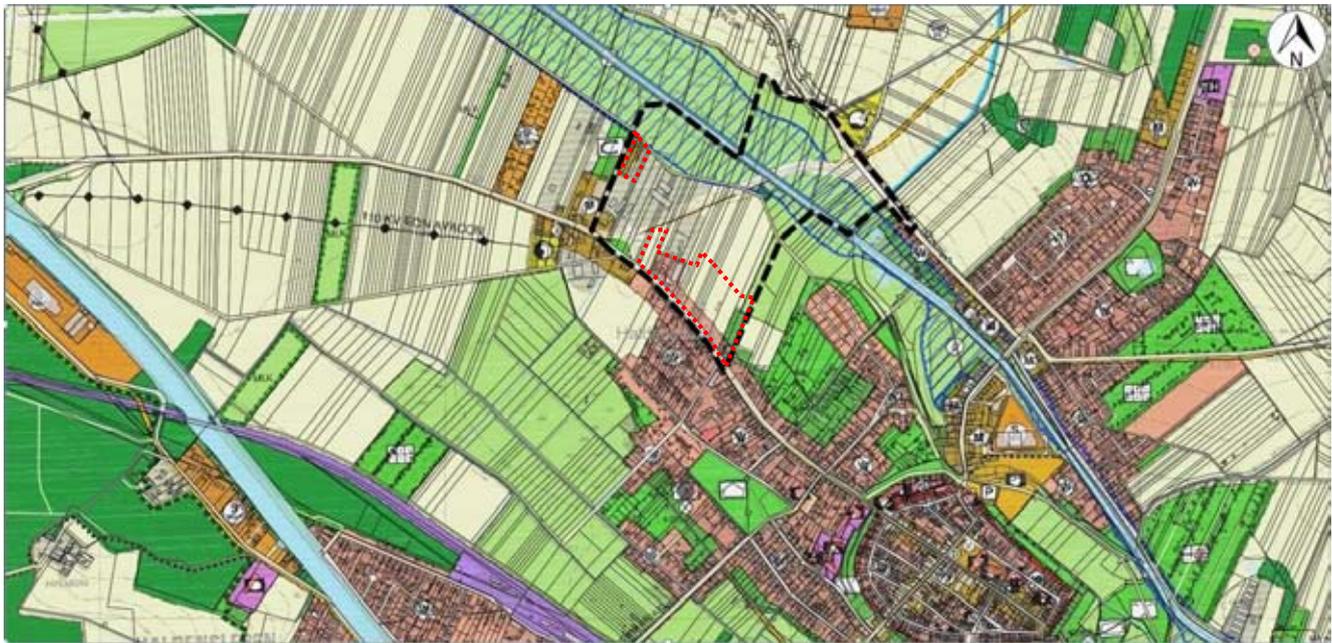
Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung der 3. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.03.2018 den Entwurf der 3. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung mit Umweltbericht gebilligt und beschlossen (BV 351-(VI.)/2018), diesen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Sinne des § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Das Plangebiet umfasst diverse Flurstücke in der Flur 3 der Gemarkung Haldensleben. Die Änderungsbereiche des Flächennutzungsplanes befinden sich östlich und westlich der Westumgehung Haldensleben. Der Geltungsbereich ist dem Kartenausschnitt zu entnehmen.

Lageplan



— — — — Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Bülstringer Straße/ Satueller Straße“

..... Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Anlass und Ziele der Planung

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Bülstringer Straße/ Satueller Straße“.

Da im Rahmen der Bedarfsprognosen für die Neufassung des Flächennutzungsplanes ermittelt wurde, dass in Haldensleben ein strukturelles Defizit an Einfamilienhausgrundstücken besteht, das mittelfristig weitere Baugebiete für den Einfamilienhausbau erfordert, wird im Rahmen der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Bülstringer Straße/ Satueller Straße“ unter anderem beabsichtigt, auf einer Fläche von ca. 4,6 ha die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Eigenheimen zu schaffen.

Da im Flächennutzungsplan nur eine Teilfläche von ca. 1,6 ha als Wohnbaufläche und ca. 3 ha als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt wird, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erforderlich.

Der Entwurf der Bauleitplanung wird einschließlich Begründung mit Umweltbericht, der wesentlichen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung sowie der vorliegenden Umweltinformationen in der Zeit vom

16.03.2018 bis einschließlich 18.04.2018

im Bürgerbüro der Stadt Haldensleben, Markt 20, während der Öffnungszeiten des Rathauses zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Über den Inhalt des Entwurfes wird auf Verlangen während der Sprechzeiten/ Öffnungszeiten des Rathauses:

- Dienstag 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
- Mittwoch 9:00 – 12:00 Uhr
- Donnerstag 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
- Freitag 9:00 – 12:00 Uhr

erteilt.

Anfragen können auch per Email erfolgen an: Petra.Schneemann@Haldensleben.de

Terminvereinbarungen sind auch außerhalb der Sprechzeiten möglich.

Es liegen folgende Daten umweltbezogener Informationen vor:

- Orientierende Bodenuntersuchung, ifu GmbH Stendal, 02.02.2018
- Hydrogeologischer Bericht, IUH GmbH Halle, 15.08.2017
- Umweltbericht, Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung Funke Irxleben, Dezember 2017

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung vom 21.12.2017 bis 31.01.2018 wurden folgende umweltrelevante Stellungnahmen zur Bauleitplanung abgegeben:

Behörde	Datum der Stellungnahme	Inhalt/ Thema
Landkreis Börde SG Abfallüberwachung	29.01.2018	Teilbereich des Plangebietes (ehem. Tierhaltung Bülstringer Straße) ist als Altlastenverdachtsfläche registriert
Landkreis Börde SG Wasserwirtschaft	29.01.2018	Das Plangebiet befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III
Landesverwaltungsamt Ref. 407	17.02.2018	Das Umweltschadensgesetz und das Artenschutzrecht sind zu beachten
Abwasserverband „Untere Ohre“	09.01.2018	Entsorgung des Niederschlagswassers kann aufgrund des oberflächennahen Grundwassers sowie des vorhandenen Baugrundes nur über eine zentrale Ableitung in ein Oberflächengewässer erfolgen
Landesamt für Geologie und Bergwesen/ K+S KALI GmbH	18.01.2018/ 08.01.2018	Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb des Bergwerkfeldes 614/90/1008 (Zielitz II)
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	17.01.2018	Im Vorhabengebiet befinden sich mehrere archäologische Denkmale
Unterhaltungsverband „Untere Ohre“	15.01.2018	Das Plangebiet wird von drei Gewässern 2. Ordnung durchflossen.

Während der o.g. Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme mitgeteilt wird, ist die Anschrift des Verfassers anzugeben. Es wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Haldensleben, den 02.03.2018

i.V.




Wendler
Stellv. Bürgermeisterin

Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

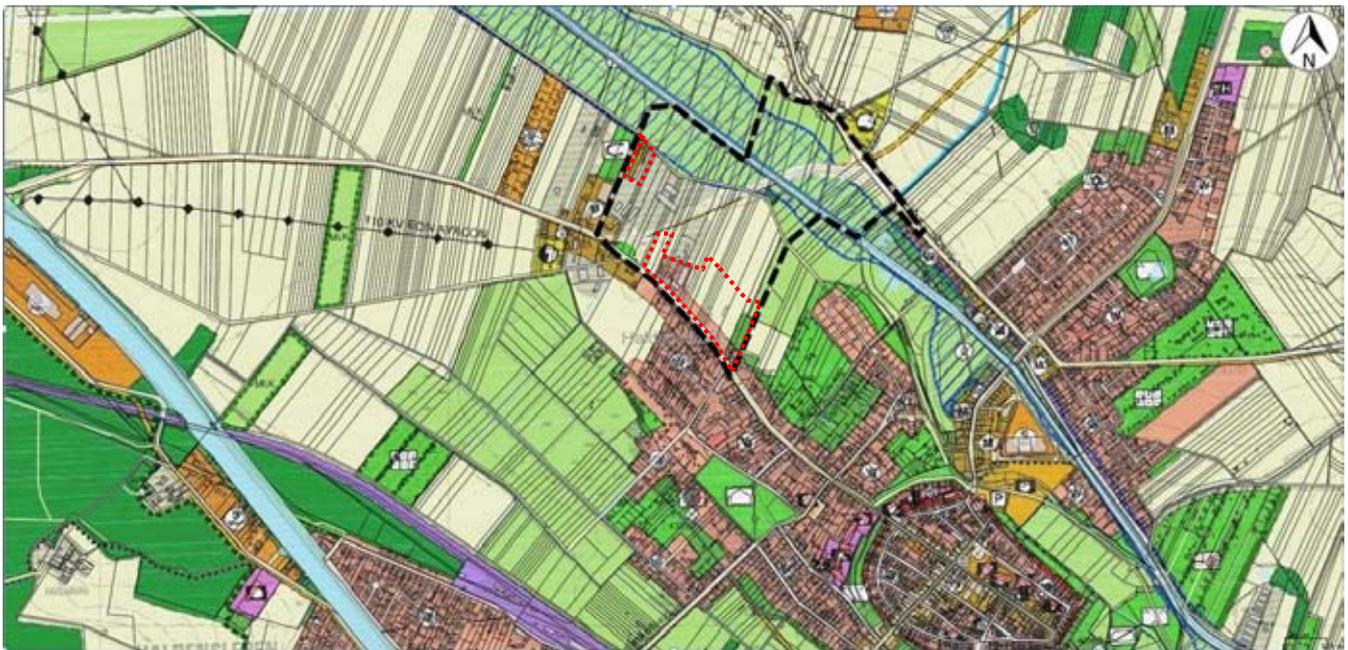
Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Bülstringer Straße/ Satueller Straße“, Haldensleben

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.03.2018 den Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Bülstringer Straße/ Satueller Straße“, Haldensleben, einschließlich der Begründung mit Umweltbericht gebilligt und beschlossen (BV 352-(VI.)/2018), diesen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Sinne des § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Das Plangebiet umfasst diverse Flurstücke in den Fluren 3, 7 und 8 der Gemarkung Haldensleben mit einer Gesamtfläche von ca. 35 ha. Der Geltungsbereich ist dem Kartenausschnitt zu entnehmen.

Lageplan



--- Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Bülstringer Straße/ Satueller Straße

..... Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Entwurf der Bauleitplanung wird einschließlich Begründung mit Umweltbericht, der wesentlichen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung sowie der vorliegenden Umweltinformationen in der Zeit vom

16.03.2018 bis einschließlich 18.04.2018

im Bürgerbüro der Stadt Haldensleben, Markt 20, während der Öffnungszeiten des Rathauses zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Über den Inhalt des Entwurfes wird auf Verlangen im Bauamt, Abt. Stadtplanung/ Umwelt, während der Sprechzeiten/ Öffnungszeiten des Rathauses:

Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr

Auskunft erteilt.

Anfragen können auch per Email erfolgen an: Petra.Schneemann@Haldensleben.de
Terminvereinbarungen sind auch außerhalb der Sprechzeiten möglich.

Es liegen folgende Daten umweltbezogener Informationen vor:

- Orientierende Bodenuntersuchung, ifu GmbH Stendal, 02.02.2018
- Hydrogeologischer Bericht, IUH GmbH Halle, 15.08.2017
- Umweltbericht, Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung Funke Irxleben, Dezember 2017

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung vom 21.12.2017 bis 31.01.2018 wurden folgende umweltrelevante Stellungnahmen zur Bauleitplanung abgegeben:

Behörde Stellungnahme	Datum der	Inhalt/ Thema
Landkreis Börde SG Abfallüberwachung	29.01.2018	Teilbereich des Plangebietes (ehem. Tierhaltung Bülstringer Straße) ist als Altlastenverdachtsfläche registriert
Landkreis Börde SG Wasserwirtschaft	29.01.2018	Die Ableitung von Niederschlagswasser in die Vorflut bzw. in das Grundwasser bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis. Soll ein Regenrückhaltebecken geplant werden, so sollte die Fläche dafür im BP festgesetzt werden. Weitere Hinweise zum Wasserhaushaltsgesetz (z.B. Errichtung von Brunnen/ bauzeitliche Grundwasserabsenkungen).
Landkreis Börde SG Wasserwirtschaft	29.01.2018	Das Plangebiet befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III. Die Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 der Allgemeinverfügung des Landkreises Börde über die vorläufige Anordnung von Schutzbestimmungen für das Wasserschutzgebiet Haldensleben wurde mit der Stellungnahme für die Festsetzung des bestehenden Gewerbebetriebes erteilt.
Landesverwaltungsamt Ref. 407	17.02.2018	Das Umweltschadensgesetz und das Artenschutzrecht sind zu beachten
Abwasserverband „Untere Ohre“	09.01.2018	Entsorgung des Niederschlagswassers kann aufgrund des oberflächennahen Grundwassers sowie des vorhandenen Baugrundes nur über eine zentrale Ableitung in ein Oberflächengewässer erfolgen
Amt für Landwirtschaft, Flurneue- ordnung und Forsten Mitte	25.01.2018	Bedenken zum dauerhaften Entzug von Ackerland. Bedenken bezüglich der Feldzufahrt. Bedenken bezüglich der Kompensationsmaßnahme M1B (im Entwurf gestrichen)
Landesamt für Geologie und Berg- wesen/ K+S KALI GmbH	18.01.2018/ 08.01.2018	Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Bergwerkfeldes 614/90/1008 (Zielitz II)
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	17.01.2018	Im Vorhabengebiet befinden sich mehrere bekannte archäologische Denkmale verschiedener Epochen.
Unterhaltungsverband „Untere Ohre“	15.01.2018	Das Plangebiet wird von drei Gewässern 2. Ordnung durchflossen.

Während der o.g. Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Bülstringer Straße/ Satueller Straße“, Haldensleben, unberücksichtigt bleiben. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme mitgeteilt wird, ist die Anschrift des Verfassers anzugeben.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Haldensleben, den 02.03.2018

i.V.




Wendler
Stellv. Bürgermeisterin

Verordnung über die Anordnung von Schutzbestimmungen gemäß §§ 51 und 52 Wasserhaushaltsgesetz zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Haldensleben (VO WSG Haldensleben)

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Schutzbestimmungen in der Zone I
- § 3 Schutzbestimmungen in den Zonen II und III
- § 4 Duldungs- und Handlungspflichten
- § 5 Befreiung von den Schutzbestimmungen
- § 6 Übergangsbestimmungen
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Abgrenzung zu anderen Rechtsgebieten
- § 9 Sprachliche Gleichstellung
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1** – Flurstücksverzeichnis
(liegt in den unter § 1 Absatz 5 dieser Verordnung aufgeführten Behörden aus)
- Anlage 2** – Übersichtskarte im Maßstab 1: 30.000
(Detailkarten im Maßstab 1: 5.000 liegen in den unter § 1 Absatz 5 dieser Verordnung aufgeführten Behörden aus)
- Anlage 3** – Schutzbestimmungen für die Zonen II und III

Landkreis Börde

Verordnung zur Festsetzung und Anordnung von Schutzbestimmungen für das Wasserschutzgebiet des Wasserwerkes Haldensleben (VO WSG Haldensleben)

Auf Grund der §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), i.V.m. § 73 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA, S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33), verordnet der Landkreis Börde als untere Wasserbehörde:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz der Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Haldensleben, in den Gemarkungen Haldensleben und Satuelle, das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter ist das Wasserversorgungsunternehmen Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, Herrenkrugstraße 140, 39114 Magdeburg.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Schutzbereiche
 - a) Zone I: Fassungsbereich,
 - b) Zone II: engere Schutzzone
 - c) Zone III: weitere Schutzzone
- (3) Die Zonen liegen in folgenden Gemarkungen und Fluren. Die in den Schutzzonen gelegenen Flurstücke ergeben sich aus dem Flurstücksverzeichnis, das Bestandteil der Verordnung ist. Das Flurstücksverzeichnis kann bei den in Absatz 5 aufgeführten Behörden eingesehen werden.

	Gemarkung	Flur
Schutzzone I	Haldensleben	7
	Satuelle	7
Schutzzone II	Haldensleben	7
	Satuelle	7, 8
Schutzzone III	Haldensleben	1, 2, 3, 5, 7, 8, 12, 14, 15, 21
	Satuelle	7, 8, 9, 10

Die Begrenzung der Zonen wird wie folgt beschrieben:
Hinweis: die Grenzbeschreibung erfolgt im Uhrzeigersinn.

Zone I

Die Grenzlinie der Zone I verläuft kreisförmig um jeden einzelnen Brunnen in einem Abstand von 10m, gemessen vom Außenrand des Brunnens.

Zone II

Die Grenzlinie der Zone II für die Wasserfassung Vogelgehölz verläuft im Osten beginnend an der Straße K1106 entlang einer Flurstücksgrenze in Richtung Süden. Der markante Punkt für den östlichen Grenzpunkt ist der an der K1106 beginnende Feldweg in Richtung Norden.

Der südliche Grenzpunkt ist die Feldgrenze entlang des Flurstückes Flur 7, Flurstück 377/0 in der Gemarkung Haldensleben. Die Grenze in west-nordwestlicher Richtung verläuft entlang der Feldgrenze bis zum Beginn des Waldes und von dort weiter ca. 100m entlang der Waldgrenze in Richtung Norden. Aus Westen kommend endet dort ein Graben mit Baumreihe. Dieser Punkt stellt den nordwestlichen Grenzpunkt dar. Der Verlauf der Schutzgebietsgrenze im Norden kann mithilfe örtlicher Gegebenheiten nicht beschrieben werden. Die Grenze verläuft durch den Wald bis zur nördlichen Seite der K1106, an dieser Stelle münden Feldwege auf die Kreisstraße. Die Grenze der Zone II verläuft von hier aus in Richtung Osten entlang des Feldweges. Von dort aus geht die Grenzlinie ca. 140m, die jedoch örtlich nicht an markanten Punkten festgemacht werden kann, entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 266/1, Flur 7, in südliche Richtung zur Kreisstraße K1106. Von hieraus verläuft die Grenze der Zone II entlang der Kreisstraße in Richtung Haldensleben, wobei die Straße, bis zum bereits beschriebenen östlichen Grenzpunkt, innerhalb der Schutzzone II liegt.

Für die Grenzbeschreibung der Schutzzone II der Wasserfassung Winterbusch können keine Flurstücksgrenzen bzw. topographischen Merkmale genutzt werden. Die Schutzgebietsgrenzen sind anhand der Übersichtskarte sowie der Detailkarten sichtbar.

Zone III

Die Grenzlinie der Zone III verläuft im Südosten der Stadt Haldensleben ab der Satueller Straße (K1106) entlang dem Weg (ca. 200m vom Kreisverkehr entfernt) in Richtung Südwesten zur Ohre. Über die Ohre hinweg verläuft die Grenzlinie entlang einer Flurstücksgrenze bis zum Birkenweg (ca. 160m). Von hier aus verläuft die Grenze entlang einer Verbindungslinie zur Grundstücksgrenze der Werderstraße 22a, weiter in westlicher Richtung bis zur Werderstraße entlang der Grundstücksgrenzen. Dem Verlauf der Werderstraße wird gefolgt, auch nach deren Richtungsänderung in Südwesten bis zur Kreuzung Bülstringer Straße. Der Straßenkörper der Werderstraße liegt außerhalb des Schutzgebietes.

Die Bülstringer Straße wird hier gequert, die Grenzlinie verläuft hier ca. 400m nördlich an der Schützenstraße entlang in Richtung Westen bis ca. 116m hinter der Kreuzung Schützenstraße/Kolonie. Hier verläuft die Grenzlinie in Richtung Norden entlang der Flurstücksgrenze. Nach ca. 102m verläuft hier die Verlängerung des Weges „In der Trift“. Dem Verlauf des Weges in südwestliche Richtung wird gefolgt bis zur Einmündung in die Triftstraße. Die Grenzlinie verläuft nun in die nordwestliche Richtung für ca. 80m, um dann westlich entlang einer hier sichtbaren Bebauungs- und Bewirtschaftungsgrenze bis zu dem Weg vor den Bahnanlagen. Diesem Weg wird ca. 134m in nordwestliche Richtung gefolgt, bis die Grenzlinie hier die Bahnanlagen kreuzt. Topographische Merkmale sind hier nicht erkennbar. Es wird der Flurstücksbegrenzung sowie der Flurgrenze gefolgt in Richtung Westen.

Die Grenzlinie verläuft ca. 105m über die Bahnanlagen bis zur Friedrich-Ludwig-Jahn-Allee. Dem Straßenverlauf wird rechts der Straße in nordwestlicher Richtung gefolgt bis zur angrenzenden Wendemöglichkeit nach ca. 550m. Hier beginnt ein Weg zur Mittellandkanalbrücke. Die Schutzgebietsgrenze verläuft kurz entlang des Weges zur Kanalbrücke, topographisch markant ist hier jedoch die Waldgrenze nord-östlich des Weges. Dieser Waldgrenze wird gefolgt bis zum Betriebsweg entlang des Mittellandkanals. Der Bereich nordöstlich des Betriebsweges am Mittellandkanal stellt für ca. 1650m die Grenze des Schutzgebietes, bis zum Düker des Bullengrabens, dar. Die Grenzlinie verläuft ab hier entlang des Bullengrabens bis zur Einmündung in die Ohre. Der Bullengraben mit seinen Ufern ist nicht Bestandteil des Schutzgebietes.

Die Grenzlinie verläuft am nördlichen Ufer der Ohre in Richtung Nordwesten weiter für ca. 84m entlang der Ohre bis östlich der Ohre der Graben K12 in die Ohre mündet. Entlang der Baumreihe am Graben K12 verläuft die Grenzlinie für ca. 120m. Ab hier verläuft die Grenze entlang der Bewirtschaftungs- und Flurstücksgrenze bis zur Zuwegung zum Gut Detzel. Der Weg vom Gut Detzel zur Kreisstraße K1106 stellt hier die Grenzlinie dar, wobei der Weg außerhalb des Schutzgebietes liegt.

Die Grenzlinie kreuzt dann die K1106 und verläuft entlang der Straße in Richtung Schloss Detzel. An der Wegkreuzung vor dem Grundstück vom Schloss Detzel verläuft die Grenzlinie dann entlang der Flurstücksgrenze in Richtung Nordost, bis ein Waldweg gekreuzt wird. Diesem Weg wird in Richtung Norden ca. 140m gefolgt, bis in Richtung Osten ein Waldweg abgeht. Die Grenzlinie geht nun dem Weg in Richtung Osten folgend durch den Wald. Nach ca. 780m wird

hier eine vierseitige Wegekreuzung sichtbar. Die Grenze verläuft von hier aus in Richtung Süden, für ca. 130m entlang des vorhandenen Weges. Dem hier kreuzenden Waldweg folgt man 400m in Richtung Osten. Die Grenzlinie folgt hier diesem Weg über die nächste Wegekreuzung hinweg mit einer Richtungsänderung nach Süd-Ost, dem Weg weiter folgend für ca. 340m bis zum Klüdener Weg. Dieser gut ausgebaute Weg stellt in nördliche Richtung die Grenzlinie dar. Nach circa 250 m und einer leichten Rechtskurve verlässt die Grenzlinie an einem schmalen Weg den Klüdener Weg in nordöstliche Richtung. Nach ca. 180m biegt die Grenzlinie an einer Wegekreuzung nach Osten ab. Der Weg führt vorbei am Backofenberg. Nach ca. 440m folgt ein Abzweig nach Norden. Hier entlang verläuft die Grenzlinie bis zur nächsten Wegekreuzung nach 200m. Sie verläuft nun in Richtung Osten für ca. 280m.

An diesem Punkt befindet sich eine Wegekreuzung. Für ca. 600m verläuft die Grenzlinie in Richtung Norden bis zur Brücke am Infiltrationskanal, wobei eine kurze Wegänderung nach ca. 360 m in westliche Richtung erfolgt. Bereits nach 25m wird die Grenze in Richtung Norden fortgeführt.

Das südliche Ufer des Infiltrationskanals bildet für ca. 680m die Grenzlinie. Der den Infiltrationskanal in Richtung Süden querende Forstweg wird dann für ca. 150m in Richtung Süden zur Grenzlinie. Hier befindet sich eine Wegekreuzung, wobei die Grenze entlang des Weges in östliche Richtung für ca. 650m verläuft.

An der hier befindlichen Kreuzung der Forstwege führt die Grenzlinie weiter in Richtung Süden, entlang des Forstweges für ca. 850m vorbei an der Erhöhung „Rinderberge“ bis zu einer sternförmigen Wegekreuzung aus 5 Wegen. Die Schutzgebietsgrenze verläuft von hier aus in Richtung Osten bis zur Bundesstraße B71. An deren westlichen Waldgrenze verläuft die Grenzlinie weiter für ca. 1880m in Richtung Süden bis zur südlichen Umzäunung der ehem. Deponie.

Die Grenzlinie verläuft hier entlang der Umzäunung der Deponie in Richtung Westen für ca. 200m. Von hier aus wird ein vorhandener Weg in Richtung Süden als Grenzlinie genutzt. Nach ca. 320m wird ein befestigter Weg erreicht. Diesem befestigten Weg wird in Richtung Westen für ca. 65m gefolgt. Die Grenzlinie verläuft von hier aus entlang der Waldgrenze in Richtung Süden für 270m.

Von hier aus verläuft die Grenzlinie gerade, entlang der Flurstücksgrenzen in Richtung Süden, bis zur Zuwegung zum Trendelberg über ca. 620m. Eine örtliche Beschreibung erfolgt nicht, da keine markanten topographischen Merkmale vor Ort vorhanden sind.

Von diesem Punkt aus verläuft die Grenzlinie für ca. 270m entlang der Flurstücksgrenze, danach entspricht die Grenze der Feldgrenze bis zur Satueller Straße.

- (4) Die genaue Lage und Abgrenzung des Wasserschutzgebietes Haldensleben sowie der Zonen sind
- im Übersichtsplan im Maßstab 1 : 30.000 und in
 - Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000 eingetragen.

Der Übersichtsplan im Maßstab 1:30.000 ist als Anlage 2 Bestandteil dieser Verordnung. Die Detailkarten sind ebenfalls Bestandteil der Verordnung und können bei den in Absatz 5 aufgeführten Einrichtungen eingesehen werden.

Die einzelnen Zonen sind darin wie folgt dargestellt:

- a) Zone I: rote Umrandung,
- b) Zone II: gelbe Umrandung
- c) Zone III: braune Umrandung.

- (5) Ausfertigungen dieser Verordnung, das Flurstücksverzeichnis sowie die genannten Karten liegen in den folgenden Einrichtungen vor und können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden:

Landkreis Börde	Landkreis Börde	Stadt Haldensleben
Fachbereich Natur und Umwelt	Fachbereich Natur und Umwelt	Markt 20 – 22
Bornsche Str. 2	Triftstraße 9-10	39340 Haldensleben
39340 Haldensleben	39387 Oschersleben	

§ 2

Schutzbestimmungen in der Zone I

- (1) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Wassergewinnungsanlagen sowie der behördlichen Überwachung der öffentlichen Wasserversorgung dienen.
- (2) Das Betreten der Zone I ist nur solchen beauftragten Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

- (3) Die Zone I darf nur für Zwecke der Wasserversorgung bzw. als Wald- bzw. Grünland genutzt werden. In diesem Bereich sind nur Maßnahmen zulässig, soweit sie der Erhaltung und Pflege der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie jegliche Düngung sind verboten.

§ 3

Schutzbestimmungen in den Zonen II und III

- (1) In den Zonen II und III gelten die Verbote und Beschränkungen gemäß der Anlage 3 zu dieser Verordnung.
- (2) Die untere Wasserbehörde kann im Einzelfall die Einhaltung eines näher zu bestimmenden Stickstoff (N)-Zielsaldos für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen anordnen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die landwirtschaftliche Bodennutzung Gewässerbelastungen hervorgerufen werden, die die Trinkwassergewinnung gefährden würden.
- (3) Handlungen, die nach Absatz 1 beschränkt zulässig sind, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die untere Wasserbehörde. Die Genehmigung wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (4) Die Kontrolle der gemäß Absatz 1 festgesetzten Verbote und Beschränkungen sowie die Einhaltung der Nebenbestimmungen der gemäß Absatz 3 erteilten Genehmigungen und der gemäß § 5 erteilten Befreiungen obliegt der unteren Wasserbehörde.

§ 4

Duldungs- und Handlungspflichten

- (1) Das begünstigte Wasserversorgungsunternehmen hat
1. die Zone I gegen unbefugtes Betreten, zum Beispiel durch Einzäunung, zu schützen,
 2. die Zonen II und III durch entsprechende Beschilderungen ausreichend zu kennzeichnen,
 3. die Einhaltung der in § 3 aufgeführten Schutzbestimmungen, die zum Schutz der Gewässer erforderlich sind, eigenverantwortlich im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten zu kontrollieren und festgestellte Verstöße unverzüglich der unteren Wasserbehörde zu melden.
- (2) Die Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme von Handlungen verpflichtet sind, zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörde oder von dieser Verpflichtete
1. die Grundstücke zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens betreten,
 2. den Fassungsbereich einzäunen,
 3. Beobachtungsstellen einrichten,
 4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
 5. Ablagerungen von Stoffen, die Gewässer gefährden können, beseitigen,
 6. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
 7. sonstige zur Erfüllung des Schutzzwecks erforderliche Handlungen vollziehen.
- (3) Die Nutzungsberechtigten von land- und forstwirtschaftlichen Flächen haben für ihre Grundstücke innerhalb des Wasserschutzgebietes schlagbezogene Aufzeichnungen zur Düngung, Nährstoffbilanz, zu Bodennährstoffuntersuchungen (analog den Vorgaben der Düngeverordnung) und zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (analog der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vorzunehmen.
- Die Nutzungsberechtigten von Flächen des Erwerbsgartenbaus haben entsprechende Aufzeichnungen zu Art und Menge der eingesetzten Dünge- bzw. Pflanzenschutzmittel vorzunehmen.

Die Nachweise sind sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

§ 5

Befreiung von Schutzbestimmungen

- (1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Schutzbestimmungen und Pflichten dieser Verordnung befreien, soweit
1. der Schutzzweck nicht gefährdet wird,
 2. überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern oder
 3. die Schutzbestimmungen im Einzelfall zu einer unzumutbaren Beschränkung des Eigentums führen und die Abweichungen mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar sind.
- (2) Die widerrufliche Befreiung erfolgt schriftlich, sie kann befristet erteilt und mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Übergangsbestimmungen

- (1) Die Nutzung von Anlagen und sonstigen Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen, sind die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts in Bestand und Betrieb geschützt (Bestandsschutz). Die Nutzungsberechtigten haben zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften dieser Verordnung angepasst oder erforderliche Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden.
- (2) Die untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Nutzungsberechtigten die gem. Abs. 1 zu duldenden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an.
- (3) Bis zur Entscheidung der unteren Wasserbehörde gelten rechtmäßig bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen, die nach dieser Verordnung Verboten oder Beschränkungen unterliegen, als zugelassen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Abs. 1 Satz 8 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Schutzbestimmungen nach § 2 oder § 3 missachtet oder Pflichten gemäß § 4 dieser Verordnung nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 8

Abgrenzung zu anderen Rechtsgebieten

Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Anzeige-, Handlungs-, Duldungs-, Zulassungs- oder Aufzeichnungspflichten sowie Verbote oder Beschränkungen bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 10

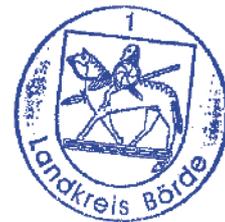
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt der Teil des Beschlusses Nr. 0051 des Kreistages Haldensleben vom 09.09.1981 zu den „Festlegungen von Schutzgebieten für die Wasserentnahme aus dem Grundwasser zur Trinkwasserversorgung im Kreis Haldensleben“, hier: Punkt 1 - Zentrale Trinkwasserversorgungsanlage (Wasserwerk) Haldensleben außer Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung des Landkreises Börde über die vorläufige Anordnung von Schutzbestimmungen für das Wasserschutzgebiet Haldensleben vom 07.01.2016 außer Kraft.

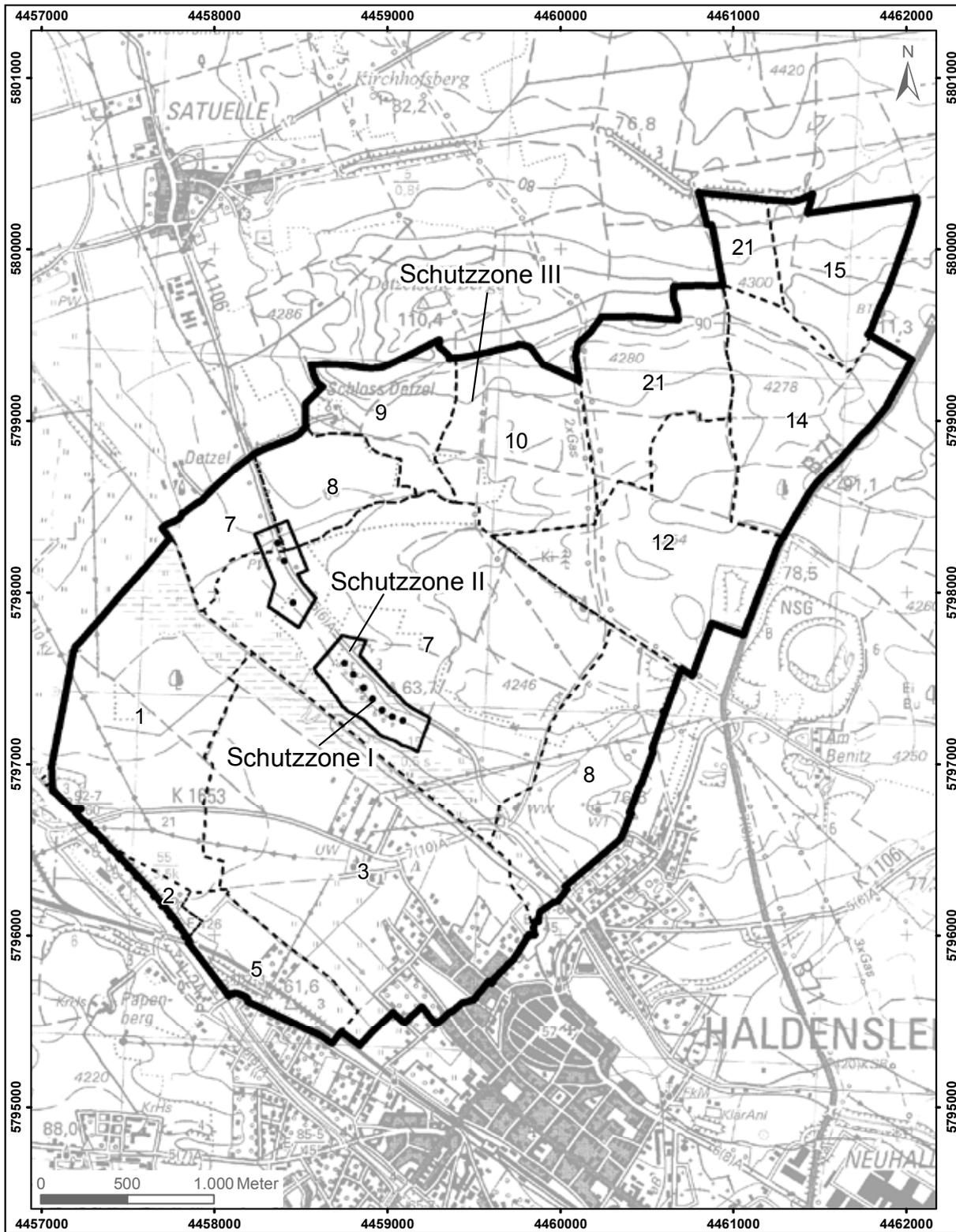
Haldensleben, 01.03.2018

Ort, Datum

Unterschrift



Siegel



Legende

- Schutzzone I
- Schutzzone II
- Schutzzone III
- Flurgrenze mit Flurnummer

Maßstab 1 : 30.000
 Koordinatensystem: LS 110 S-A, G-K-40/83 (3°)
 Topographische Grundlage: TK50, © LVerGeo Sachsen-Anhalt



**Trinkwasserversorgung
 Magdeburg GmbH**
 Herrenkrugstraße 140, 39114 Magdeburg

GCI GmbH
 Bahnhofstraße 19
 15711 Königs Wusterhausen

Grundwasser Consulting
 Ingenieurgesellschaft



**Übersichtskarte des Wasserschutzgebietes
 für das Wasserwerk Haldensleben**

Anlage 3 (zu § 3 Abs. 1)

Handlungen bzw. Nutzungen		II	III
1. Sachgebiet Bergbau, Erdaufschlüsse und unterirdische Lager			
1.1	Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen mit Freilegung des Grundwassers	verboten	
1.2	Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen ohne Freilegung des Grundwassers	verboten	
1.3	Errichten, Erweitern und Betreiben von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme	verboten	
1.4	Abteufen von Bohrungen, ausgenommen sind Bohrungen für die öffentliche Wasserversorgung einschließlich deren Überwachung (Messstellen)	verboten	beschränkt zulässig
1.5	Untertagebergbau, Tunnelbau	verboten	beschränkt zulässig
1.6	Durchführung von Sprengungen	verboten	beschränkt zulässig
2. Sachgebiet Kommunalwirtschaft, Industrie und Gewerbe			
2.1	Errichten, Betreiben und Erweitern von Betrieben und Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Verwenden und Umschlagen von radioaktiven Stoffen	verboten	
2.2	Errichten, Erweitern und Betrieb von Wärmekraftwerken	verboten	beschränkt zulässig
2.3	Errichten, Erweitern und Betrieb von Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln	verboten	beschränkt zulässig
2.4	Errichten, Erweitern und Betrieb von Abfallbeseitigungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen und bergbaulichen Rückständen, Biogasanlagen sowie die Errichtung von Deponien im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	verboten	
2.5	Errichten, Erweitern und Betrieb von Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Schrott, Altfahrzeugen und Altreifen	verboten	
2.6	Errichten, Erweitern und Betrieb von Friedhöfen	verboten	
2.7	Vergraben und Ablagern von Tierkörpern und Tierkörperteilen	verboten	
2.8	Errichten, Erweitern und Betrieb von Fahrzeugwaschanlagen	verboten	
2.9	Ausweisung und Erweiterung von Baugebieten einschließlich Gebieten für Industrie und produzierendes Gewerbe	verboten	verboten, ausgenommen sind Baugebiete für Wohnbebauung
2.10	Errichten und Betreiben von sonstigen baulichen Anlagen, soweit sie nicht an anderer Stelle des Anhangs aufgeführt sind	verboten	beschränkt zulässig
2.11	Errichten, Erweitern und Betrieb von Rohrfernleitungen	verboten	beschränkt zulässig

Handlungen bzw. Nutzungen		
	II	III
3. Sachgebiet Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (JGS¹ und JGS-Anlagen sind dem Sachgebiet 5 - Land- und Forstwirtschaft zugeteilt)		
3.1 Errichten und Betreiben von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einschließlich Windkraftanlagen	verboten	verboten, ausgenommen alle oberirdischen Anlagen für wassergefährdende Stoffe der Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 oder mit einem maßgebenden Volumen von <= 100 m ³ , wassergefährdende Stoffe der WGK 2 oder mit einem maßgebenden Volumen von <= 10 m ³ , wassergefährdende Stoffe der WGK 3 und alle unterirdischen Anlagen mit einem maßgebenden Volumen von <= 1.000 m ³ wassergefährdender Stoffe der WGK 1 oder mit einem maßgebenden Volumen von <= 10 m ³ wassergefährdender Stoffe der WGK 2 oder mit einem maßgebenden Volumen von <= 1 m ³ wassergefährdender Stoffe der WGK 3
3.2 Befördern wassergefährdender Stoffe (Regelungen zum Transport von Wirtschaftsdünger und Pflanzenschutzmitteln werden unter Nummer 5.5 und 5.8 getroffen)	verboten	verboten, ausgenommen auf Straßen, die nach RiStWag ausgebaut und entwässert sind, sowie das Befördern von Kleinstmengen für den Haushaltsbedarf
3.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen, -Regelungen für die Ausbringung von Wirtschaftsdünger und Pflanzenschutzmitteln werden unter Nummer 5.5 und 5.8 getroffen	verboten	verboten, ausgenommen Umgang mit Kleinstmengen für den Haushaltsbedarf
4. Sachgebiet Abwasser und Abwasseranlagen		
4.1 Einleiten oder Versickern von Abwasser in den Untergrund einschließlich dessen Verrieselung und Verregnung	verboten	verboten, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser sowie das großflächige Versickern des auf Straßen und Wegen anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone
4.2 Einleiten von Abwasser aus Kleinkläranlagen in den Untergrund	verboten	verboten, ausgenommen flächenhafte Versickerung von häuslichem oder kommunalem Abwasser aus Kleinkläranlagen, das mindestens mit einem Verfahren nach dem Stand der Technik behandelt wurde und wenn eine Ableitung zu aufnahmefähigen Fließgewässern nicht möglich ist
4.3 Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer (ausgenommen Niederschlagswasser)	verboten	verboten, ausgenommen Abwasser aus Kleinkläranlagen, das mindestens mit einem Verfahren nach dem Stand der Technik behandelt wurde
4.4 Errichten und Erweitern von Kanalisationen einschl. Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerken, Anlagen zum Durchleiten oder Herausleiten von Abwasser	verboten, ausgenommen Anlagen zum Herausleiten von Abwasser vorhandener Anwesen, wenn die in SZ III genannten besonderen Anforderungen an die Dichtheit und deren Überprüfung eingehalten sind	verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme und alle zehn Jahre auf der Grundlage des § 2 Abs. 3 der Eigenüberwachungsverordnung überprüft werden
4.5 Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen, abflusslosen Sammelgruben	verboten	verboten, ausgenommen die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen i.S. des Gewässerschutzes, Kleinkläranlagen in monolithischer Bauweise nach Nummern 4.2 und 4.3 und abflusslose Sammelgruben, wenn die Dichtheit und die Standsicherheit sichergestellt sind

¹ JGS - dazu zählen Jauche, Gülle, Silagesickersäfte, Festmist, Hühnerkot

	Handlungen bzw. Nutzungen	II	III
5.	Sachgebiet Land- und Forstwirtschaft sowie Erwerbsgartenbau		
5.1	Errichten, Betreiben oder Erweitern von ortsfesten baulichen Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersaft und Anlagen zum Lagern von Festmist und Silage	verboten	beschränkt zulässig
5.2	Errichten, Betreiben oder Erweitern von Erdbecken, auch mit Foliendichtung, für die Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern	verboten	
5.3	Errichten, Betreiben oder Erweitern von Erdsilos zur Bereitung und Lagerung von Silage	verboten	
5.4	Festmistaußenlagerung	verboten	beschränkt zulässig
5.5	Transport von und Düngung mit Wirtschaftsdünger (tierischer Herkunft)	verboten	verboten, ausgenommen die Düngung wird bei der unteren Wasserbehörde angezeigt. Die Düngung bedarf einer Anzeigenbestätigung durch die untere Wasserbehörde. Mit der Anzeige ist eine einzelschlagbezogene Düngebedarfsberechnung mit entsprechenden Nachweisen ² nach DÜV in der jeweils gültigen Fassung vorzulegen. ³
5.6	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Klärschlammhaltigen Düngemitteln und Fäkalschlamm	verboten	
5.7	Bau und Betrieb von Anlagen zum Lagern, Zwischenlagern und zum Abfüllen fester und flüssiger mineralischer Düngemittel	verboten	beschränkt zulässig
5.8	Transport zum Zwecke der Ausbringung, Lagern und Anwenden von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel ohne W-Auflage und Anlagen, die nach AwSV errichtet werden.
5.9	Ausbringen von mineralischen Düngemitteln durch Agrarflugzeuge	verboten	
5.10	Kahlschlag und Waldrodung	verboten	verboten, ausgenommen ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung
5.11	Umbruch von Dauergrünland (nicht betroffen ist die Grünlanderneuerung)	verboten	beschränkt zulässig
5.12	Feldanbau von Mais, Leguminosen, Hackfrüchten, Gemüse und gewerblicher Obstbau sowie Sonderkulturen	beschränkt zulässig, soweit eine ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- und Hauptfrucht gewährleistet wird	zulässig
5.13	Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen	verboten	zulässig
5.14	Bau und Betrieb gewerblicher Fischzucht- und –mastanlagen in Teichen und Netzgehegehaltungen und Fütterung	verboten	zulässig

²entsprechende Nachweise (Analyseergebnisse organischer Wirtschaftsdünger, Nmin, Bodenuntersuchungen, Nachweise Ernteerträge, etc.)

³Über die von der unteren Wasserbehörde bestätigten und durch den Betrieb durchgeführten Düngungsmaßnahmen sind schlagbezogene Aufzeichnung zu führen. Die Aufzeichnungen haben mindestens die zugeführten Mengen an Stickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff, Phosphor oder Phosphorpentoxid (P₂O₅), sowie die Gesamtmenge in Frischmasse des ausgebrachten Düngemittels und den Zeitpunkt der Ausbringung zu enthalten. Darüber hinaus hat eine jährliche schlagbezogene Bilanzierung (Nährstoffvergleich Zufuhr/Abfuhr) auf Grundlage der DÜV zu erfolgen.

Handlungen bzw. Nutzungen		II	III
5.15	Bau und Betrieb von Anlagen zur gewerblichen WassergefÜgelhaltung	verboten	beschränkt zulässig
5.16	Errichten und Erweitern von Stallanlagen sowie Tierhaltung in Freigehegen	verboten	beschränkt zulässig (ausgenommen Kleintierhaltung)
5.17	Errichtung und Erweiterung von Viehfütterungs-, Tränk- und Melkständen	verboten	zulässig
5.18	Errichten und Erweitern von Dämpfanlagen und Waschplätzen für Maschinen und Geräte	verboten	beschränkt zulässig
5.19	Beweidung	verboten ab einer Besatzstärke von einer Großvieheinheit je Hektar (GVE/ha) (Bedingung: Nachweisführung eines Weidetagebuches)	beschränkt zulässig
5.20	Neuanlage und Erweiterung von Gartenbaubetrieben, Baumschulen und Kleingartenanlagen	verboten	beschränkt zulässig
5.21	Lagerung und Ausbringung von Gärsubstraten aus Biogasanlagen bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	beschränkt zulässig
6. Sachgebiet Gewässerunterhaltung und Hydromelioration			
6.1	Gewässerunterhaltung mit chemischen Mitteln	verboten	
6.2	Ausbau von Gewässern	verboten,	ausgenommen zur Verbesserung des ökologischen Zustands
6.3	Errichten und Erweitern von Dränagen, Entwässerungsgräben und Schöpfwerken	verboten	beschränkt zulässig
7. Sachgebiet Verkehrswesen			
7.1	Bau und Betrieb von Flugplätzen und zugehörigen Anlagen	verboten	
7.2	Verwenden von auswasch- und auslaugbaren wassergefährdenden Materialien, zum Beispiel Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken und Rückstände des Bergbaues, zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau sowie zum Gleisbau und Bau von Luftverkehrsanlagen einschließlich Lärmschutzdämmen	verboten	beschränkt zulässig
7.3	Errichten und Erweitern von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsanlagen oder -flächen	verboten, ausgenommen Feld- und Waldwege bei breitflächiger Versickerung des abfließenden Wassers und Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik	verboten, ausgenommen die Anforderungen der RiStWag in der jeweils geltenden Fassung werden eingehalten und die Maßnahme wird der zuständigen Behörde angezeigt.
8 Sonstige Sachgebiete			
8.1	Motorsportveranstaltungen und -anlagen	verboten	
8.2	Sportanlagen	verboten	beschränkt zulässig
8.3	Errichten und Erweitern von militärischen Anlagen und Übungsplätzen	verboten	verboten
8.4	Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen	verboten	beschränkt zulässig
8.5	Errichten und Erweitern von Bade-, Zelt- und Campingplätzen	verboten	beschränkt zulässig
8.6	Märkte, Volksfeste, Groß- und Sportveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen	verboten	
8.7	Anlegen von Wanderwegen	beschränkt zulässig	zulässig
8.8	Schiffs- und Bootsverkehr	verboten	zulässig

Frühlingsmarkt auf Schloss Hundisburg 17. und 18. März 2018



Zum traditionellen Frühlingsmarkt verwandelt sich das Gelände rund um Schloss Hundisburg wieder in einen großen Markt. Weit über 80 Stände, bewährte und auch ganz neue mit interessanten Angeboten garantieren einen lohnenswerten Besuch. Zahlreiche Produkte aus der Region wie Käse, Wurst, Brot, Honig, Obst, Gemüse, Blumenzwiebeln, Stauden, Blumen sowie Kunstgewerbliches und Handwerkliches



werden am Sonnabend von 11 bis 18 Uhr und am Sonntag von 10 bis 18 Uhr zum Verkauf angeboten. Neben vielen kulinarischen gibt es auch wieder kulturelle Leckerbissen. Ein Frühlingskonzert mit Laudate am Samstag um 15 Uhr (Spende am Auslass) sowie der Auftritt von SaxLust am Sonntag sorgen für beste Unterhaltung. Für unsere Kleinen stehen voraussichtlich (je nach Wetterlage) ein Kinderkarussell und eine Hüpfburg bereit.

KULTUR-Landschaft
Haldensleben-Hundisburg e.V.
www.schloss-hundisburg.de
Um 2,00 € Spende pro Erwachsener wird am Einlass gebeten!
Kinder haben freien Zugang!



KULTURFABRIK JAZZLOUNGE

pubra
TRIO
WORLDJAZZ mit SITAR, PIANO & DRUMS

HALDENSLEBEN *This small world*

© Foto: Andre Siebitz

Fr, 23.03.2018 - 20:00 Uhr • KULTURFABRIK HALDENSLEBEN

VVK: 12,00 € (erm.: 10,00 €) Kartentel.: 03904/40159 • Gerikestraße 3a • 39340 Haldensleben • www.haldensleben.de/kulturfabrik

Impressum

Herausgeber:

Stadt Haldensleben
Postfach 100 154
39331 Haldensleben

Verantwortlich für den Inhalt:

Die Bürgermeisterin
e-mail: presse@haldensleben.de

Satz und Druck:

Quedlinburg DRUCK GmbH
Groß Orden 4, 06484 Quedlinburg
www.q-druck.de

Erscheint nach Bedarf

Kostenlose Auslage

Abonnementpreis: 10,00 € pro Jahr

Erscheinungstermin der

nächsten Ausgabe:

5. April 2018

Redaktionsschluss:

26. März 2018